KANTON solothurn

SGB 0245/2026

Globalbudget «Landwirtschaft» für die Jahre 2027 bis 2029

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 22. September 2026, RRB Nr. 2026/1652

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommissionen

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung 5
1. Einleitende Bemerkungen 7
1.1 Agrarpolitische Massnahmen 7
1.1.1 Langfristige Entwicklung 7
1.1.2 Handlungsfeld: Negative Umweltauswirkungen von Pflanzenschutzmitteln und Nährstoffverlusten minimieren 8
1.1.3 Handlungsfeld: Biodiversität und Landschaftsqualität fördern 9
1.1.4 Handlungsfeld: Landwirtschaftliche Produktionskapazitäten und dezentrale Besiedelung sicherstellen 9
1.1.5 Handlungsfeld: Mit Ressourcenprojekten Erfahrungen für Weiterentwicklungen in der Landwirtschaft sammeln 10
1.1.6 Handlungsfeld: Energie und Klima 11
1.1.7 Handlungsfeld: Mit neuen externen Einflüssen umgehen 11
1.1.8 Handlungsfeld: Verbundaufgaben 12
1.1.9 Handlungsfeld: Landwirte bei der Digitalisierung unterstützen 13
1.1.10 Handlungsfeld: Kantonale Massnahmen 13
1.2 Veterinärdienst 14
1.2.1 Grundlagen / Grundauftrag 14
1.2.2 Handlungsfeld: Rechtssichere und koordinierte Verfahren 14
1.2.3 Handlungsfeld: Überwachen, Verhindern und Bekämpfen von Tierseuchen 15
1.2.4 Handlungsfeld: Sicherheit von Lebensmitteln tierischer Herkunft gewährleisten 16
1.2.5 Handlungsfeld: Aufgaben von nationaler Bedeutung wahrnehmen 17
1.2.6 Handlungsfeld: Korrekter Umgang mit Tierarzneimitteln sicherstellen 18
1.2.7 Handlungsfeld: Tierschutz bei Nutz-, Heim- und Wildtieren 18
1.2.8 Handlungsfeld: Primärproduktionskontrolle bei den Bienen umsetzen 19
1.3 Aus- und Weiterbildung 19
1.3.1 Handlungsfeld: Weiterentwicklung der Bildungsmodelle 19
1.3.2 Handlungsfeld: Praxisnahe Kompetenzen zu Produktion, Verarbeitung und Zubereitung 21
1.3.3 Handlungsfeld: Kooperation schafft Mehrwert 21
1.3.4 Pflanzen schützen und Ressourcen schonen 22
1.3.5 Handlungsfeld: Klimaresilientes Ernährungssystem fördern 22
1.3.6 Handlungsfeld: Moderne Infrastruktur für Unterricht und Weiterbildungen 23
1.4 Digitalisierung 23
1.5 Finanzielle Auswirkungen 24
2. Bezug zu den Planungsvorgaben des Regierungsrates 24
3. Leistungsauftrag und Saldovorgabe 25
3.1 Leistungserbringer 25
3.2 Produktgruppen 26
3.2.1 Produktgruppe 1: Agrarpolitische Massnahmen 26
3.2.2 Produktgruppe 2: Veterinärdienst 28
3.2.3 Produktgruppe 3: Aus- und Weiterbildung 30
3.3 Saldovorgabe und Verpflichtungskredit 31
3.3.1 Saldovorgabe 31
3.3.2 Verpflichtungskredit 31
3.4 Personal 31
3.5 Veränderungen von Leistungen und Finanzen 33
3.5.1 Veränderungen im Leistungsauftrag 33
3.5.1.1 Produktgruppe Agrarpolitische Massnahmen 33
3.5.1.2 Produktgruppe Veterinärdienst 33

3.5.1.3 Produktgruppe Aus- und Weiterbildung....34
3.5.2 Einfluss Massnahmenplan 2024....35
3.5.3 Laufende Globalbudgetperiode....36
3.5.4 Neue Globalbudgetperiode....37
4. Finanzgrössen ausserhalb Globalbudget und Investitionen....38
4.1 Abschreibungen und Investitionsbeiträge....38
4.2 Tierseuchenkasse (Spezialfinanzierung)....38
5. Rechtliches....38
6. Antrag....39
7. Beschlussesentwurf....40

Kurzfassung

Der Leistungsauftrag des Amtes für Landwirtschaft ist zum grössten Teil durch das Bundesrecht in den Bereichen Landwirtschaft, Veterinärwesen und Lebensmittelsicherheit sowie berufliche Bildung und landwirtschaftliche Beratung vorgegeben. Innerhalb dieses Rahmens werden die Aufgaben des Amtes für Landwirtschaft durch weitere Faktoren wie Ernährungssicherung, Schutz der natürlichen Ressourcen, internationaler Tier- und Pflanzenverkehr, Klimawandel oder Digitalisierung beeinflusst.

Die in der laufenden Globalbudgetperiode umgesetzte Struktur des Globalbudgets «Landwirtschaft» hat sich bewährt. Sie wird deshalb für die Periode 2027 bis 2029 unverändert weitergeführt. Einzelne Indikatoren und Messgrössen werden den Entwicklungen im Umfeld angepasst.

Im beschriebenen dynamischen Umfeld passt das Amt für Landwirtschaft seine personellen Ressourcen an neue Vorgaben des Bundes, sowie an ein höheres Mengengerüst bei gesetzlichen Aufträgen und an die Bewältigung von neuen Herausforderungen an. Um die entsprechenden Aufgaben zu erfüllen, wird für die Globalbudgetperiode 2027 bis 2029 ein Verpflichtungskredit von 33,2 Mio. Franken für drei Jahre beantragt. Das sind 2,6 Mio. Franken mehr als der um den Teuerungsausgleich bereinigte Verpflichtungskredit für die Periode 2024 bis 2026. Die Zunahme ist vor allem auf die Anpassung der personellen Ressourcen ab Mitte 2027 an die Nachfrage in den Bereichen Tierschutz, Tiergesundheit und Umgang mit Umwelteinflüssen (u.a. Neobiota, Nitrat) zurückzuführen. Weiter führen in der landwirtschaftlichen Grundbildung eine zusätzliche Klasse im Jahr 2027 sowie der Übergang zur neuen Bildungsverordnung zu einem temporär höheren Personalaufwand.

Die Zielsetzungen des Globalbudgets «Landwirtschaft» für die Jahre 2027 bis 2029 leiten sich einerseits aus jenen der laufenden Globalbudgetperiode ab und nehmen andererseits die massgebenden Entwicklungen im Umfeld auf. So wurden die für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung im neuen Grossbetrieb in Oensingen erforderlichen personellen Anpassungen bereits im letzten Jahr der laufenden Globalbudgetperiode grösstenteils umgesetzt. Der Mehraufwand ist mit Ausnahme eines kleineren Anteils für den Vollzug der Tierschutzvorschriften im Schlachtbetrieb mit Gebühren finanziert. Die hohen Fallzahlen im Tierschutz – Zunahme um rund einen Viertel seit 2023 – und die immer komplexeren Verwaltungsverfahren in allen Bereichen des Veterinärdienstes erfordern ebenfalls eine Anpassung der personellen Kapazitäten. Zudem müssen der Vollzug und die Beratung bei neuen Bundesvorgaben (u.a. Projekte für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität) sowie Verbundaufgaben mit Bund und Kanton (u.a. bei PFAS, Neobiota, Nitratprojekt) gestärkt werden.

Mit den Leistungen des Globalbudgets «Landwirtschaft» nimmt das Amt für Landwirtschaft folgende Aufgaben wahr:

- Fördern einer nachhaltigen Entwicklung der Landwirtschaft im Kanton Solothurn und sichern der landwirtschaftlichen Produktionskapazitäten;
- Sicherstellen eines korrekten, rechtskonformen und kostengünstigen Vollzugs des Bundesrechts;
- Schaffen von Anreizen für innovative Projekte und ressourceneffiziente Bewirtschaftungsformen;
- Erarbeiten von Grundlagen und Begleitung von Massnahmen zur Reduktion der Auswirkungen des Klimawandels und zum Schutz von natürlichen Ressourcen;
- Risikobasierte Kontrollen und Ergreifen von Massnahmen, um Missstände in Tierhaltungen zu beseitigen;

- Planen und Umsetzen von Präventionskampagnen und Bekämpfen von Tierseuchen zur Erhaltung der Tiergesundheit und zum Schutz des Menschen vor Zoonosen;

- Überwachen der Lebensmittelkette von der Produktion im Stall, über den Tiertransport bis zur Schlachtung, für die Sicherheit von Lebensmitteln tierischer Herkunft und eine tierschutzkonforme Schlachtung;

- Sicherstellen einer praxisbezogenen, wissenschaftlich fundierten land- und hauswirtschaftlichen Aus- und Weiterbildung;

- Information einer breiten Öffentlichkeit zu Themen rund um Landwirtschaft, Hauswirtschaft, Ernährung und Umwelt;

- Verhindern der Ausbreitung von für Nutzpflanzen besonders gefährlichen Schadorganismen.

a) Globalbudget: «Landwirtschaft»

1. Produktgruppe 1: Agrarpolitische Massnahmen

 1.1. Fördern einer nachhaltigen Entwicklung der Landwirtschaft im Kanton Solothurn

 1.2. Sicherstellen, dass die Voraussetzungen für den Bezug von Direktzahlungen eingehalten werden und dass Agrardaten zeitgerecht verfügbar sind

 1.3. Schaffen von Anreizen für innovative Projekte und ressourceneffiziente Bewirtschaftungsformen

 1.4. Sicherstellen einer angepassten baulichen Infrastruktur

 1.5. Erhalten der dezentralen Besiedelung mittels Erschliessungen

2. Produktgruppe 2: Veterinärdienst

 2.1. Die Vorschriften im Bereich Tierverkehr werden vollzogen

 2.2. Die Vorschriften im Bereich Lebensmittel tierischer Herkunft werden vollzogen

 2.3. Die Vorschriften in der Tierseuchenbekämpfung werden vollzogen

 2.4. Die Tierschutzvorschriften werden in Haltung und Umgang mit Tieren vollzogen

 2.5. Die Vorschriften im Bereich Tierarzneimittel werden vollzogen

3. Produktgruppe 3: Aus- und Weiterbildung

 3.1. Ausbilden von kompetenten Fachleuten für die Land- und Hauswirtschaft

 3.2. Verbreiten von Informationen und Erkenntnissen von öffentlichem, regionalem, landwirtschaftlichem und hauswirtschaftlichem Interesse

 3.3. Anbieten einer zweckmässigen und attraktiven Infrastruktur

b) Verpflichtungskredit 2027 bis 2029 33'159'000 Franken

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über das Globalbudget «Landwirtschaft» für die Jahre 2027 bis 2029.

1. Einleitende Bemerkungen

Die Aufgaben des Amtes für Landwirtschaft (ALW) sind zum grössten Teil durch das Bundesrecht vorgegeben, namentlich in den Bereichen Landwirtschaft, Boden- und Pachtrecht, Veterinärwesen, Tierschutz, Lebensmittelsicherheit, Biodiversität, Pflanzenschutz und Pflanzengesundheit sowie Berufs- und höhere Berufsbildung und landwirtschaftliche Beratung. In der Umsetzung fokussiert das ALW seine Massnahmen und sein Engagement auf wirtschaftlich tragfähige landwirtschaftliche Familienbetriebe sowie das Wohl von Mensch, Tier und Umwelt.

Anpassungen im Aufgabengebiet des ALW erfolgen durch die Weiterentwicklung der bundesrechtlichen Vorgaben. Innerhalb dieses Rahmens bestimmen zudem weitere Einflüsse die Aufgaben. Folgende Faktoren beeinflussen die Aufgaben und Leistungen des ALW:

- Weiterentwicklung der Agrarpolitik des Bundes;
- Sicherung der landwirtschaftlichen Produktionskapazitäten;
- Auswirkungen des Klimawandels;
- Auswirkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung auf die natürlichen Ressourcen;
- Auswirkung von neuen Umweltfaktoren auf die landwirtschaftliche Produktion (u.a. Neobiota, PFAS);
- Länderübergreifende Verbreitung von Tierseuchen, insbesondere Afrikanische Schweinepest (ASP), Lumpy Skin Desease (LSD), Vogelgrippe und Blauzungenkrankheit;
- Hohe öffentliche Sensibilität im Bereich Tierschutz;
- Strukturwandel bei den Schlachtbetrieben (Zentralisierung, grössere Betriebe);
- Nachfrage nach Aus- und Weiterbildung sowie Weiterentwicklung der nationalen Vorgaben im Bereich Land- und Hauswirtschaft, Umwelt und Ernährung;
- Digitalisierung.

Die Auswirkungen auf die Handlungsfelder in den drei Produktgruppen des Amtes für Landwirtschaft werden unter den folgenden Ziffern 1.1 bis 1.3 beschrieben.

1.1 Agrarpolitische Massnahmen

1.1.1 Langfristige Entwicklung

Der Bund gestaltet Grundlagen und Massnahmen zur Steuerung von Land- und Ernährungswirtschaft in der Schweiz entsprechend dem Auftrag in Art. 104 und Art. 104a der Bundesverfassung (BV, SR 101). Seit gut 30 Jahren erfolgen die Weiterentwicklungen bzw. Modifikationen am

agrarpolitischen Instrumentarium im 4-Jahres-Rhythmus. Die im Februar 2020 vom Bundesrat zu Handen des Parlamentes verabschiedete Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik ab 2022 (AP 22+) wurde in dieser Form allerdings nicht umgesetzt. Aufgrund verschiedener Vorstösse aus dem Parlament wurde die Umsetzung etappiert beziehungsweise mit anderen Anliegen zusammengeführt, zum Beispiel mit der parlamentarischen Initiative «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» (vgl. Ziff. 1.1.2). Weitere Umsetzungsschritte wurden bzw. werden an die Hand genommen (vgl. Ziff. 1.1.3). Die agrarpolitischen Vorgaben und deren Vollzug stehen dabei im Spannungsfeld von Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln bei möglichst geringer Belastung der natürlichen Ressourcen und wirtschaftlicher Perspektiven der Landwirtschaftsbetriebe.

Eine weitere Reformetappe wird mit der Agrarpolitik 2030plus (AP30+) umgesetzt. Es handelt sich dabei um eine Weiterentwicklung des bisher verfolgten Weges und nicht um einen grundlegenden Umbau des agrarpolitischen Instrumentariums. Gemäss aktuellem Zeitplan des Bundes erfolgt die Vernehmlassung zu den geplanten gesetzlichen Anpassungen – mit Schwerpunkt Landwirtschaftsgesetz – im dritten Quartal 2026. Der Regierungsrat wird dazu unter Berücksichtigung der Interessen der Solothurner Landwirtschaft und eines effizienten kantonalen Vollzugs Stellung nehmen. Die Einführung ist per 1. Januar 2030 geplant. Das ALW wird gegen Ende der Globalbudgetperiode 2027–2029 im Rahmen der Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen die Gelegenheit zur Stellungnahme wahrnehmen. Um die Interessen der Solothurner Landwirtschaft und des kantonalen Vollzugs einzubringen, ist eine intensive Auseinandersetzung mit der Vorlage erforderlich. Die Umsetzung der Massnahmen der Agrarpolitik wird mit der kantonalen Begleitkommission, die im Juni 2025 eingesetzt wurde, abgestimmt.

Bereits ab 2026 wird die Teilrevision des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) – ursprünglich Teil der Vorlage AP22+ – von den eidgenössischen Räten beraten. Das Inkrafttreten ist nach aktuellem Wissensstand spätestens per 1. Januar 2028 vorgesehen. Das Amt für Landwirtschaft wird vorgängig erforderliche Anpassungen im kantonalen Vollzug vornehmen.

1.1.2 Handlungsfeld: Negative Umweltauswirkungen von Pflanzenschutzmitteln und Nährstoffverlusten minimieren

Noch vor der Botschaft des Bundesrates zur Weiterentwicklung der AP22+ hat die Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) des Ständerates im August 2019 mit einer parlamentarischen Initiative (Pa.Iv. 19.475) verlangt, die Risiken beim Einsatz von Pestiziden zu reduzieren. Dies soll mit einer gesetzlichen Verankerung von Zielwerten und einem entsprechenden Absenkpfad erreicht werden. Im Rahmen der parlamentarischen Beratung wurde die Vorlage mit Zielwerten und einem Absenkpfad für Nährstoffverluste ergänzt.

Damit die Zielerreichung gemessen werden kann, verlangte das Parlament eine Mitteilungspflicht für den Verbrauch und den Handel mit Pflanzenschutzmitteln sowie für den Handel der Nährstoffe Stickstoff (N) und Phosphor (P). Zu diesem Zweck soll der Bund ein zentrales Informationssystem betreiben. Er hat dazu die webbasierte Anwendung digiFlux entwickelt. Die Mitteilungspflicht betrifft grundsätzlich alle Akteurinnen und Akteure, die beruflich mit Pflanzenschutzmitteln, Dünger oder Kraftfutter handeln oder diese einsetzen. Die Landwirtschaft und nicht-landwirtschaftliche Kreise werden gleich behandelt.

Im August 2026 soll digiFlux für die Lieferungen von Hof- und Recyclingdünger eingeführt und damit das bisherige System HODUFLU abgelöst werden. Ab Januar 2027 ist die Erweiterung der Mitteilungspflicht auf die übrigen Bereiche vorgesehen. Allerdings sind aktuell (Juli 2026) parlamentarische Vorstösse hängig, die eine deutliche Vereinfachung verlangen. Das ALW wird die Mitteilungspflicht – in welcher Form auch immer sie eingeführt wird – in die Vollzugsprozesse integrieren sowie Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter bei der Umsetzung unterstützen.

Auf kantonaler Ebene hat der Kanton Solothurn subsidiär zum Aktionsplan zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln des Bundes einen eigenen Massnahmenplan erarbeitet. Dieser wird 2026 formell abgeschlossen. Von 58 initiierten Massnahmen werden 28 Massnahmen in Daueraufgaben des Kantons überführt. Insbesondere sind alle Anwenderinnen und Anwender von Pflanzenschutzmitteln sowie der Kanton gefordert, Punkteinträge, Abschwemmung und Abdrift zu verhindern.

Seit Juli 2019 läuft das vom Kanton Solothurn zusammen mit den Kantonen Genf und Waadt sowie der IP-Suisse getragene Ressourcenprojekt «Pestired» (nach Art. 77a/b LwG, Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998, SR 910.1). Ziel ist, Alternativen zum chemischen Pflanzenschutz in der Praxis zu erproben und zu optimieren. Die Versuchsphase auf den Betrieben wurde 2025 abgeschlossen. Für 2027 wird der Abschluss der wissenschaftlichen Begleitung durch Agroscope erwartet. In den kommenden Jahren liegt das Augenmerk bei den praktischen Empfehlungen und bei der Sicherstellung des Wissenstransfers auf die breite Landwirtschaft.

1.1.3 Handlungsfeld: Biodiversität und Landschaftsqualität fördern

Die vom Bund beschlossene Vereinigung der bisher separat geführten Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte zu Projekten für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (PrBL) soll ab 2028 in den Kantonen umgesetzt werden. Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) hat dazu eine Richtlinie erlassen. Das Amt für Landwirtschaft wird dem BLW bis spätestens 30. Juni 2027 das definitive Gesuch für den Projektstart im Jahr 2028 einreichen. Dabei wird das ALW bezüglich der Projektorganisation, gestützt auf die Richtlinie des Bundes, mehr Verantwortung übernehmen und zusammen mit den involvierten Stellen das Projektgesuch ausarbeiten. Um den regionalen Bezug zu gewährleisten und spezifische Bedürfnisse angemessen zu berücksichtigen, werden regionale Koordinationsgruppen eingesetzt. Sie fungieren als Bindeglied zwischen Praxis und Kanton. In der Umsetzungsphase fördern sie den Wissensaustausch, unterstützten das Bildungszentrum Wallierhof bei der Beratung (vgl. Ziff. 1.3.4) und dienen als Anlaufstelle für die Anliegen der Landwirtinnen und Landwirte. Mit der Umsetzung können gut 7,8 Mio. Franken an Bundesmitteln gesichert werden.

Die Finanzierung der entsprechenden Beiträge bleibt analog den bisherigen Projekten für Vernetzung einerseits und Landschaftsqualität andererseits unverändert bei 90 % Anteil Bund und 10 % Kanton.

1.1.4 Handlungsfeld: Landwirtschaftliche Produktionskapazitäten und dezentrale Besiedelung sicherstellen

Mit dem Unterhalt und der Entwicklung der Infrastrukturen im ländlichen Raum (Landumlegungen, Wasserversorgungen, Drainagen, Flurwege usw.) wird ein wichtiger Beitrag zur Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Produktion geleistet und gleichzeitig die ökologische Infrastruktur sowie die Produktions- und Ertragsfähigkeit der Böden gefördert. Damit wird eine nachhaltige Bewirtschaftung, welche Ernährungssicherung, Biodiversitätsförderung und Klimaschutz unter einen Hut bringt, sichergestellt. Mit der Umsetzung von entsprechenden Strukturverbesserungsprojekten löst das ALW in Zusammenarbeit mit weiteren Amtsstellen und den Werkeigentümerinnen und Werkeigentümern für die Solothurner Landwirtschaft wichtige Bundesmittel aus.

Bei den Infrastrukturprojekten von Bund, Kanton und Dritten bringt das ALW die landwirtschaftlichen Interessen und jene des ländlichen Raumes ein. Dies führt zu entsprechendem Aufwand für Stellungnahmen und Koordination. So sollen zum Beispiel mit der laufenden und vom ALW begleiteten Landumlegung N1/Gäu die Auswirkungen des Autobahnausbaus und des Dünnernprojektes auf den ländlichen Raum optimiert werden.

Um eine sichere und effiziente Bewirtschaftung der Berghöfe im Jura zu gewährleisten, muss die dazu notwendige Infrastruktur (u.a. Zufahrten, Wasser- und Energieversorgung) unterhalten und in regelmässigen Abständen saniert werden. Für die Begleitung und Überwachung der Umsetzungsprojekte sind entsprechende personelle Ressourcen erforderlich.

Die landwirtschaftlich nutzbare Fläche ist je nach Eignung für die Bewirtschaftung in Erschwerniszonen (Talzone bis Bergzone IV) sowie die Sömmerungszone unterteilt. In der bestehenden Einteilung sind die Grundbuchparzellen historisch bedingt häufig von den Grenzen der erwähnten Erschwerniszonen durchschnitten. Mit dem Projekt zur «Parzellenscharfen Abgrenzung der landwirtschaftlichen Erschwerniszonen» will der Bund eine technische Bereinigung der Grenzen, jedoch keine materielle Veränderung, vollziehen. Die Zuständigkeit des Projekts liegt beim Bund. Jedoch muss das ALW die Vorschläge des Bundes über den ganzen Kanton prüfen und im Rahmen einer Mitwirkung Änderungsvorschläge unterbreiten und dazu die notwendigen Ressourcen zur Verfügung stellen.

1.1.5 Handlungsfeld: Mit Ressourcenprojekten Erfahrungen für Weiterentwicklungen in der Landwirtschaft sammeln

Mit Ressourcenprojekten nach Art. 77a/b LwG (Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998, SR 910.1) werden regionale und/oder branchenspezifische Bewirtschaftungsmassnahmen zur nachhaltigeren Nutzung von natürlichen Ressourcen umgesetzt. Im Anschluss an das im Kanton erfolgreich durchgeführte Ressourcenprogramm «Humus» beteiligt sich der Kanton Solothurn am Ressourcenprojekt «Staffelkulturen». Mit diesem soll der Anbau von zeitlich gestaffelten Kulturen auf derselben Parzelle (z.B. Weizen-Soja) in der Praxis erprobt werden. Ziel ist, mit der permanenten Bodenbedeckung landwirtschaftliche Kulturen für die Herausforderungen des Klimawandels widerstandsfähiger zu machen. Das Projekt startete im Jahr 2024 und wird unter der Federführung von Swiss No-Till von den Kantonen Bern, Aargau, Freiburg und Solothurn sowie von Bio Bern getragen. Die Finanzierung erfolgt zum grössten Teil durch das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW). Die Umsetzung auf den Betrieben der beteiligten Kantone erfolgt bis 2030. Anschliessend werden die Ergebnisse wissenschaftlich ausgewertet und daraus Empfehlungen für die Praxis abgeleitet.

Das Ressourcenprojekt «Humus» zur Förderung des Humusaufbaus auf den Landwirtschaftsböden wurde bereits im Jahr 2025 mit der wissenschaftlichen Aufarbeitung und der Evaluation der Wirkung beendet. Daraus resultieren verschiedene Erfahrungsberichte, Erkenntnisse für die praktische Landwirtschaft und Lernvideos für den weiteren Wissenstransfer. Das Projekt wurde in der landwirtschaftlichen Praxis gut aufgenommen. Die humusfördernden Massnahmen werden von den teilnehmenden Landwirten und Landwirtinnen weiterhin umgesetzt. Wichtige Erkenntnisse aus dem Projekt werden auch in die Agrarpolitik des Bundes einfliessen.

Das Ressourcenprojekt «Agrarökologische Transformation» ist ein interdisziplinäres Projekt mit Beteiligung des Amtes für Landwirtschaft, des Institutes für Agrarökologie, des Solothurner Bauernverbandes, der Forschungsanstalt Agroscope, der Beratungszentrale Agridea sowie des Schweizer Konsumentenforums. Das Projekt ist im zweiten Jahr der Umsetzung und dauert weitere vier Jahre. Es verfolgt einen ganzheitlichen Ansatz mit Einbezug von Konsumentinnen und Konsumenten. Mit entsprechenden Bewirtschaftungsmassnahmen sollen bei stabiler landwirtschaftlicher Produktion die negativen Auswirkungen auf die natürlichen Ressourcen Boden, Luft, Wasser und Biodiversität reduziert werden. Gleichzeitig werden Konsumentinnen und Konsumenten für den Wert von nachhaltig und lokal produzierten Lebensmitteln sensibilisiert und das Wissen zu Ernährung und Vermeidung von Lebensmittelverlusten gestärkt. Im Kanton Solothurn nehmen zehn innovative und motivierte Landwirtschaftsbetriebe am Projekt teil.

Für die Wasserwirtschaftsplanung in trockenheitsgefährdeten Regionen hat der Kantonsrat im Januar 2024 einen Verpflichtungskredit bewilligt (Projekt «WATER»). Aufbauend auf einem Pilotprojekt im Wasseramt wird ein Massnahmenplan in sechs weiteren Gebieten des Kantons So-

lothurn mit erhöhten Trockenheitsrisiken erarbeitet. Die erste Planung von «WATER» erfolgt für die stark trockenheitsgefährdete Region Bucheggberg. Gestützt auf den RRB Nr. 2021/477 vom 30. März 2021 (Trockenheit in der Landwirtschaft – Zustandsbericht und Risikoabschätzung) beteiligt sich das ALW in einer verwaltungsinternen Arbeitsgruppe an diesem gesamtheitlichen Wassermanagement in der Region Bucheggberg. Aus der Planung «WATER» sollen unter Berücksichtigung der relevanten Rahmenbedingungen Machbarkeitsstudien für die Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen beispielsweise im Limpachtal erarbeitet werden. Andererseits sollen als Alternative zur Bewässerung Rückhaltemassnahmen von Oberflächenwasser im Rahmen von Keylines (Kleine Wassergräben entlang der Höhenlinien) in Kombination mit Agroforst-Systemen getestet werden.

Aus dem Vorgängerprojekt im Wasseramt wird als Massnahme punktuell die Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen, insbesondere Kartoffeln, geprüft.

1.1.6 Handlungsfeld: Energie und Klima

Der vom Regierungsrat Ende Juni 2023 zu Handen des Kantonsrates verabschiedete Massnahmenplan Klimaschutz (RRB Nr. 2023/1060 vom 26. Juni 2023) sieht in der Landwirtschaft verschiedene Massnahmen vor. Das ALW konzentriert sich auf die Umsetzung der Ressourcenprojekte nach Art. 77a/b LwG (vgl. Ziff. 1.1.5) und deren positiven Effekte bezgl. Klimaschutz und auf die Umsetzung der emissionsmindernden Massnahmen des Bundes. Der Veterinärdienst ergreift Massnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen, deren Verbreitung durch Globalisierung und Klimawandel begünstigt wird.

1.1.7 Handlungsfeld: Mit neuen externen Einflüssen umgehen

In den letzten Jahren hat die mögliche Gesundheitsgefährdung durch per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen, abgekürzt PFAS, in Lebensmitteln vermehrte öffentliche Aufmerksamkeit erlangt. Unter PFAS, auch als Ewigkeitschemikalien bezeichnet, werden zahlreiche schwer abbaubare chemische Verbindungen begrifflich zusammengefasst. Sie werden seit Jahrzehnten unter anderem in wasserabweisender Kleidung, teflonbeschichteten Pfannen oder Löschschaum genutzt. Über die Umwelt gelangen PFAS in die Nahrungskette und können auch beim Menschen nachgewiesen werden.

Es wird vermutet, dass PFAS unter anderem über das Ausbringen von Klärschlamm als Dünger auf landwirtschaftliche Nutzflächen gelangten. Seit 1. Oktober 2006 ist der Einsatz von Klärschlamm zwar in der Landwirtschaft verboten. Weil PFAS nicht oder schwer abbaubar sind, sind sie nach wie vor im Boden nachweisbar und können über die Ernteprodukte in die Nahrungskette gelangen. Höchstwerte für PFAS gibt es seit 1. Februar 2024 für Fleisch, Eier und Fische sowie seit 2017 für Trinkwasser. Grenzwerte für weitere Produkte sind in Diskussion. Lebensmittel, die die Grenzwerte überschreiten, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden. Für betroffene Landwirtschaftsbetriebe kann das existenzgefährdend sein.

Deshalb will der Bundesrat betroffenen Betrieben über die Änderung von entsprechenden Verordnungen mehr Zeit für eine Anpassung der Produktion einräumen. Zudem wird der Bundesrat im Verlauf des Jahres 2027 ein Spezialgesetz zur Stellungnahme unterbreiten, mit dem die Unterstützung der landwirtschaftlichen Produktion in wirtschaftlichen Härtefällen ermöglicht werden soll. Das ALW wird im Rahmen von Vernehmlassungen des Bundes, kantonalen Mitberichtsverfahren und in Arbeitsgruppen die Sicht der Landwirtschaft einbringen. Da die PFAS-Thematik relativ neu ist, muss parallel dazu entsprechende Expertise aufgebaut werden. Die Beratung von Betrieben, die von zu hohen PFAS-Werten betroffenen sind, erfolgt durch das Bildungszentrum Wallierhof (vgl. Ziff. 1.3.2).

Ebenfalls in den letzten Jahren hat sich die Situation der invasiven Neobiota in der Schweiz deutlich verschärft. Die Gesamtzahl gebietsfremder Organismen – seien dies Tierarten wie auch

Pflanzen – steigt kontinuierlich. Dabei bedrohen bestimmte Neobiota die einheimische Artenvielfalt, beeinträchtigen Ökosysteme, verursachen Ertragseinbussen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, gefährden die Gesundheit der Bevölkerung und verursachen Schäden an der Infrastruktur. Das ALW bringt sich mit seiner Expertise in kantonalen und nationalen Arbeitsgruppen, im Rahmen von Stellungnahmen und bei der Ausarbeitung von Handlungs- und Bewirtschaftungsempfehlungen ein. Zudem vollzieht es die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Vorgaben des Bundes zur Überwachung und Bekämpfung (z.B. beim Japankäfer). Die Fachstelle Bienen am Bildungszentrum Wallierhof unterstützt Imkerinnen und Imker im Umgang mit und der Bekämpfung der Asiatischen Hornisse (vgl. Ziff. 1.3.2).

1.1.8 Handlungsfeld: Verbundaufgaben

Dem Kanton übertragene Aufgaben und weitere Herausforderungen werden teilweise im Verbund mehrerer Dienststellen bearbeitet. Das ALW bringt sich unter anderem in folgenden Bereichen ein:

Fruchtfolgeflächen

Im Auftrag des Amtes für Raumplanung (ARP) führt das ALW jährlich den Bestand an Fruchtfolgeflächen (FFF) auf Basis der von den zuständigen Fachämtern bereitgestellten Grundlagendaten nach. Die Bundesgesetzgebung schreibt vor, dass Veränderungen der Lage, des Umfangs und der Qualität von Fruchtfolgeflächen erfasst und gegenüber dem Bund dokumentiert werden müssen (Art. 30 Abs. 4, Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000, SR 700.1). Der kantonale Richtplan, Kapitel L-1.2, überträgt die jährliche Nachführung des FFF-Inventars dem ALW.

Umsetzung Änderungen Raumplanungsrecht

In den nächsten Jahren müssen die Änderungen im Raumplanungsrecht (RPG 2) umgesetzt werden. Die Landwirtschaft ist insbesondere vom Stabilisierungsziel Gebäude betroffen. Das ALW ist bei der Etablierung der Umsetzung und der Entwicklung einer kantonalen Praxis betroffen und wird seine Interessen einbringen. Im Mitberichtsverfahren zu Standortevaluationen und zu Baugesuchen werden tiefergehende Abklärungen als bisher erforderlich sein (z.B. Betriebsnotwendigkeit neuer Gebäude, längerfristige Existenz von Betrieben, Beurteilung der Kaskade mit Umnutzung/Anbaute/Ersatzbaute/Neubaute). Ebenfalls wird eine kantonale Praxis mit dem Vorrang Landwirtschaft zu etablieren sein.

Einführung der statischen Waldgrenze

Mit der Revision des kantonalen Waldgesetzes (KRB RG 0151a/2025 vom 5. November 2025) wurde die statische Waldgrenze eingeführt. Die konkrete Abgrenzung des Waldes muss mit der Abgrenzung der Landwirtschaftlichen Nutzfläche koordiniert erfolgen. Die Bereinigungen und Festlegungen der statischen Waldgrenze im Einzelfall ist für das ALW in den nächsten Jahren ein nicht zu unterschätzender Aufwand.

Reduktion der Ammoniakemissionen bei Bauvorhaben

Der Kanton Solothurn ist aufgrund von Bundesvorgaben verpflichtet, Massnahmen zur Reduktion von Ammoniakemissionen auszuarbeiten. Die Verantwortung dafür liegt beim Amt für Umwelt (AfU). Eine mögliche und zweckmässige Massnahme ist eine frühzeitige Bauberatung hinsichtlich der Reduktion von Ammoniakemissionen bei Neu- oder Umbauten von landwirtschaftlichen Gebäuden. Bei grossen Bauvorhaben werden weitere Interessen tangiert, zum Beispiel Wildtierkorridore, Landschaftsschutz, Geruchsemissionen. Eine frühzeitige Bauberatung kann ein Projekt hinsichtlich dieser Interessen analysieren und optimieren. Die Bauherrschaften kommen so zu effizienten und bewilligungsfähigen Projekten. Um den öffentlichen Interessen das

nötige Gewicht zu verschaffen und die Koordination mit den privaten Interessen zu gewährleisten, erachtet das ALW eine öffentlich-rechtliche Bauberatung als geeignet. Es prüft eine Umsetzung in Zusammenarbeit mit anderen Kantonen oder externen Partnern.

Projekt Gülleaufbereitung Gäu

Um einer dauerhaften Lösung des Nitratproblems im Grundwasser im Gäu näher zu kommen, verfolgen die Ämter für Umwelt und Landwirtschaft einen neuen Ansatz: Möglichst viel Hofdünger der Region soll zentral aufbereitet werden. In diesem Verfahren soll dem Hofdünger löslicher Stickstoff entzogen und zu einer Ammoniumsulfatlösung verarbeitet werden. Mit diesem Ansatz soll der Herbstaustrag von Hofdünger mit hohem Auswaschungspotential reduziert werden. Gleichzeitig steht der leicht verfügbare Stickstoff während der Vegetationsperiode für die gezielte Düngung zur Verfügung und ersetzt Handelsdünger. In den nächsten Jahren ist dieser Ansatz vertieft auf die Machbarkeit und Finanzierbarkeit zu prüfen.

Geodaten und GIS-Anwendungen als Basisbausteine der Prozesse im Amt für Landwirtschaft

Die kantonale Geodateninfrastruktur wird im ALW seit mehreren Jahren als grundlegender Baustein für die Umsetzung von Massnahmen und die Gestaltung von Prozessen genutzt. Verstärkt soll bei Aufgaben geprüft werden, wie digitale Abläufe direkt auf der Grundlage von Geodaten und deren Verarbeitung in Geodatenanwendungen wie Web-GIS oder QGIS aufgebaut werden können. Ziel ist es, Prozesse möglichst früh digital zu unterstützen und Medienbrüche zu vermeiden. Damit dies gelingt, müssen die Abbildung von Prozessen sowie der Aufbau von Daten- und Prozessmodellen auch bei kleineren Vorhaben konsequent geplant und umgesetzt werden. Die ALW-interne GIS-Koordinationsstelle wird dabei künftig zusätzlich verstärkt Verbundaufgaben übernehmen und die bereichsübergreifende Nutzung von Geodaten koordinieren.

1.1.9 Handlungsfeld: Landwirte bei der Digitalisierung unterstützen

Der Vollzug bei Direktzahlungen und Agrardaten erfolgt über die Anwendung GELAN weitestgehend digital. Die jährlichen Justierungen am agrarpolitischen Instrumentarium erfordern entsprechende Anpassungen der digitalen Prozesse. Das ALW bringt sich dabei im Interesse eines schlanken Vollzugs ein. Das Agrarinformationssystem GELAN wird in Zusammenarbeit mit den Kantonen Bern und Freiburg betrieben. Für die Weiterentwicklung des Systems sollen bis 2028 neue Varianten und Lösungsansätze geprüft werden. Die Umsetzung der Nachfolgeplattform wird weitere Jahre in Anspruch nehmen. Bis dahin muss die Funktionsfähigkeit und Sicherheit der aktuellen Version von GELAN sichergestellt werden. Das ALW begleitet die Weiterentwicklung sowie den Betrieb mit Vertretungen in entsprechenden Gremien.

1.1.10 Handlungsfeld: Kantonale Massnahmen

Die Nutzungsansprüche an landwirtschaftliche Böden und Flächen sind vielfältig. Die Landwirtschaftsbetriebe im Kanton sind denn auch von zahlreichen Vorhaben – v. a. baulicher Natur – betroffen. Das Amt für Landwirtschaft bringt dabei im Rahmen seines gesetzlichen Auftrages die Interessen der Landwirtschaft ein.

Der Solothurner Jura verfügt über eine reiche Flora (und Fauna) und ist ein beliebter Erholungsraum der Agglomerationen südlich und nördlich der Jurakette. Einen entscheidenden Beitrag dazu leisten die nachhaltig genutzten Sömmerungsweiden. Unter anderem veränderte Vegetationszeiten und Trockenheit im Sommer gefährden deren Nutzung. Damit verbunden wäre eine Verbuschung und Vergandung und damit ein Verlust von wertvoller Kulturlandschaft. Das ALW hat in den letzten zwei Jahren mögliche Korrekturmassnahmen evaluiert. Deren Umsetzung soll nun geprüft werden.

Mit der Unterstützung der Umstellung auf Biolandbau, der Zusammenarbeit von Berg- und Talbetrieben in der Jungviehaufzucht sowie der Förderung innovativer Projekte werden die bewährten Instrumente des Mehrjahresprogrammes Landwirtschaft (MJPL) weitergeführt. Mit Beschluss des Kantonsrates vom 3. September 2025 (A 0037/2025) wird dabei auch die Förderung der Rehkitzrettung mit Drohnen beibehalten.

1.2 Veterinärdienst

1.2.1 Grundlagen / Grundauftrag

Der Veterinärdienst vollzieht die Bundesgesetzgebung in den Bereichen Tiergesundheit, Tierschutz, Tierarzneimittel, Ein- und Ausfuhr sowie Sicherheit der Lebensmittel tierischer Herkunft und die kantonale Hundegesetzgebung. Er überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben:

- in landwirtschaftlichen Tierhaltungen, in Bienenhaltungen und in gewerbsmässigen Fischhaltungen (Kontrolle der Primärproduktion tierischer Lebensmittel, risikobasiertes Kontrollsystem, Tierseuchenüberwachung);
- in privaten Heim- und Wildtierhaltungen sowie in Hobbyhaltungen von Equiden und Nutztieren (Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen in den Bereichen Tierschutz, Tiergesundheit und Hundegesetzgebung);
- in gewerbsmässigen Heim- und Wildtierhaltungen (z.B. Zoogeschäfte, Tierheime usw.);
- in Schlacht- und Zerlegebetrieben und in Betrieben, die tierische Nebenprodukte sammeln, verarbeiten und/oder exportieren;
- in Forschungsstätten, die Tierversuche durchführen sowie in Tierversuchshaltungen;
- in Betrieben, die Fleisch- oder Milchprodukte und andere Produkte tierischen Ursprungs ausführen;
- der Haltung von bewilligungspflichtigen Hunderassen;
- bei importierten und zu exportierenden Tieren;
- in Tierarzt- und paramedizinischen Praxen.

Innerhalb des vom Bund vorgegebenen rechtlichen Rahmens nimmt der Veterinärdienst zudem Veränderungen im Umfeld auf und richtet seine Tätigkeiten entsprechend aus (u.a. Seuchenprävention und -bekämpfung). Daraus und aus den bundesrechtlichen Vorgaben abgeleitet ergeben sich für den Veterinärdienst folgende Handlungsfelder.

1.2.2 Handlungsfeld: Rechtssichere und koordinierte Verfahren

Treten Mängel in einer Tierhaltung (z.B. bzgl. Tierschutz, Tiergesundheit, Tierarzneimittel, Tierverkehr, Milchhygiene) oder in einem Betrieb (z.B. bzgl. Lebensmittelsicherheit) auf oder erfolgen ungünstige Untersuchungsresultate, die auf eine Seuche oder einen Seuchenverdacht hinweisen, werden die entsprechenden Verwaltungsverfahren und Bekämpfungsmassnahmen durchgeführt. Dabei arbeitet der Veterinärdienst mit verschiedenen Amtsstellen und Leistungserbringern zusammen. Die Bewirtschaftung der Prozesse und die Datenverarbeitung erfolgen zum grössten Teil mittels Datenverarbeitungssystemen, welche zusammen mit den Veterinär-

diensten anderer Kantone und dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) betrieben werden.

Die Komplexität der juristischen Fragestellungen innerhalb der Verfahren in den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Hundewesen, Tierschutz und Tiergesundheit und die sich daraus ergebenden Datenschutz- und Strafverfahren hat in den letzten Jahren laufend zugenommen. Um weiterhin eine rechtssichere, koordinierte und effiziente Verfahrensführung sicherzustellen ist eine entsprechende Anpassung der personellen Ressourcen innerhalb der Dienststelle erforderlich.

Der kantonale Vollzug wird zusätzlich zu den kantonalen Kontrollmechanismen regelmässig durch den Bund, die Europäische Union und Drittländer auditiert.

1.2.3 Handlungsfeld: Überwachen, Verhindern und Bekämpfen von Tierseuchen

Die Dokumentation des Tierverkehrs gewährleistet die Rückverfolgbarkeit von Nutztieren und Equiden bis auf ihren Geburtsbetrieb. Dies ist für eine effektive Tierseuchenbekämpfung, wie auch für die Rückverfolgbarkeit von Schlachttieren und den daraus gewonnenen Lebensmitteln von zentraler Bedeutung.

Im Herbst 2024 startete die schweizweite Bekämpfung der Moderhinke. Moderhinke ist eine ansteckende Klauenerkrankung der Schafe. Im vom Bund vorgeschriebenen Bekämpfungsprogramm werden während insgesamt fünf Untersuchungsperioden (UP) – jeweils von Oktober bis März – bis Frühling 2029 die gegen 400 Schafhaltungen im Kanton getestet. Bei Nachweis des Moderhinkeerregers werden vom Veterinärdienst Sanierungsmassnahmen angeordnet und deren Umsetzung überwacht. Wurde in der ersten UP noch in 17 % der Schafhaltungen die Moderhinke nachgewiesen, war dies während der im Frühling 2026 abgeschlossenen zweiten UP nur noch in 4 % der Schafhaltungen der Fall. Konzept, Zeitrahmen und Vorgehen der Moderhinkesanierung sind vom Bund vorgegeben. Der Umsetzung im Kanton Solothurn und deren Finanzierung hat der Regierungsrat mit Beschluss vom 17. September 2024 zugestimmt (RRB Nr. 2024/1481).

Die Vogelgrippe konnte im Winter 2025/2026 in der Schweiz dank den vom Bund rasch vorgegebenen Massnahmen eingedämmt werden. Der kantonale Vollzug der Schutzmassnahmen führte zu einem entsprechend höheren Aufwand beim Veterinärdienst. Die Vogelgrippeviren zirkulieren über das ganze Jahr rund um die Erde und führen in Westeuropa vor allem in den Wintermonaten zu Erkrankungen primär bei Wildvögeln und bei entsprechendem Eintrag in die Bestände auch bei Hausgeflügel. Der massive Vogelgrippeausbruch in Europa (u.a. in Deutschland) gegen Ende 2025 und wieder zunehmende Infektionen im Frühling 2026 zeigen, dass in Zukunft mit immer grösseren Infektionswellen gerechnet werden muss und sich die Vogelgrippeviren inzwischen dauerhaft in der Wildvogelpopulation etabliert haben. Die Massnahmen im Winter 2025/2026 konnten verhindern, dass im Kanton Solothurn Hausgeflügel erkrankte. Wären Bestände von Hausgeflügel von der Vogelgrippe betroffen, hätte dies eine arbeits- und kostenintensive Seuchenbekämpfung zur Folge. Wie bei allen anderen hochansteckenden Tierseuchen auch, müssten sämtliche für die Tierseuche empfänglichen Tiere eines betroffenen Bestandes gekeult und der Betrieb gereinigt und desinfiziert werden. Zudem müssten um den betroffenen Betrieb weitreichende Restriktionszonen eingerichtet werden mit grossen Einschränkungen im Tier-, Waren- und Personenverkehr, was erhebliche volkswirtschaftliche Auswirkungen hätte.

Nach wie vor unter besonderer Beobachtung steht die Afrikanische Schweinepest (ASP). Mit den in den vergangenen Jahren in grenznahen Gebieten erfolgten Ausbrüchen ist die Gefahr einer Einschleppung weiter gestiegen. Ein Ausbruch in der Schweiz hätte verheerende wirtschaftliche Folgen für die Land- und Fleischwirtschaft und würde auch für Bund und Kantone zu hohen Kosten führen. Der Veterinärdienst treibt deshalb die Sensibilisierung der Tierhalterinnen und Tierhalter und die Vorarbeiten zur Bekämpfung eines allfälligen ASP-Ausbruchs weiter voran. So

werden auch in den kommenden Jahren Schweinehaltungen gezielt auf die Einhaltung von Biosicherheitsmassnahmen überprüft und entsprechend sensibilisiert. Das Konzept zur Bekämpfung eines ASP-Ausbruchs in der Wildschweinpopulation liegt vor und wurde im Juni 2026 anlässlich der Übung CONEX 26 überprüft. Die aus der Übung gewonnen Erkenntnisse und daraus resultierende Massnahmen werden in der Globalbudgetperiode 2027–2029 umgesetzt.

Im Jahr 2025 ist in Frankreich in Grenznähe zur Schweiz eine neue hochansteckende Rinderseuche aufgetaucht: Die Lumpy Skin Disease (LSD). Die Krankheit verursacht Hautknoten und wird von Insekten (Fliegen und Stechmücken) übertragen. In Frankreich mussten, um die Ausbreitung einzudämmen, bereits mehrere Tausend Rinder geschlachtet werden. Sollte sich die LSD weiter der Schweiz nähern und der Kanton Solothurn in den entsprechenden Perimeter fallen, müssten sämtliche Rinder geimpft werden. Dies hätte einen entsprechend hohen externen Aufwand und die Beanspruchung von weiteren personellen Ressourcen im Veterinärdienst zur Folge. Die Kosten für den Impfstoff werden dabei vom Bund finanziert, diejenigen für das Impfpersonal vom Kanton.

Dank der Bekämpfungs- und Überwachungsmassnahmen der letzten Jahre ist der BVD-Erreger (BVD = Bovine-Virus-Diarrhoe) in der Schweiz fast zum Verschwinden gebracht worden. Es ist davon auszugehen, dass das BVD-Bekämpfungsprogramm in den kommenden Jahren in ein Stichproben-Programm überführt werden kann, was seitens Veterinärdienst weniger personelle Ressourcen binden wird. Die frei werdenden Ressourcen werden in den oben erwähnten Bereichen sowie bei der Bewältigung von neu und periodisch auftretenden Tierseuchen eingesetzt.

Der Bereich Tiergesundheit hält zudem rund siebzig weitere Tierseuchen unter ständiger Beobachtung, indem z.B. Stichprobenuntersuchungen durchgeführt und Verdachtsfälle abgeklärt wer-den.

Im Jahr 2027 werden der Kantonstierärztin bzw. dem Kantonstierarzt aufgrund von Bundesvorgaben zusätzliche Verantwortlichkeiten im Bereich der kantonalen Notfalldokumentation und -bereitschaft für hochansteckende Tierseuchen übertragen. Dies erfordert die teilweise Neuerstellung der Notfalldokumentation sowie die grundlegende Überarbeitung des bestehenden Konzepts «Schadereignis Tier (Schertie)» aus dem Jahr 2019.

Gleichzeitig hat sich die Tierseuchenlage in Europa in den vergangenen Jahren markant verschärft. Mit der Ausbreitung von Krankheiten wie der Afrikanischen Schweinepest (ASP) Lumpy-Skin-Krankheit (LSD) und der Blauzungenkrankheit rücken Tierseuchen in den Fokus, die lange Zeit als regional begrenzt oder in Europa nicht vorkommend galten. Die Gefahr eines Ein-trags in den schweizerischen Nutztierbestand ist deutlich gestiegen. Ein Seuchenausbruch hätte weitreichende Folgen für die Tiergesundheit, das Tierwohl, die Produktion tierischer Lebensmit-tel sowie den Agrarsektor insgesamt.

Vor diesem Hintergrund müssen die kantonale Notfalldokumentation und die Einsatzbereitschaft umfassend aktualisiert, weiterentwickelt und den heutigen Anforderungen angepasst werden. Die Erfüllung der neuen bundesrechtlichen Vorgaben sowie die wirksame Vorbereitung auf hochansteckende Tierseuchen machen deshalb eine gezielte Verstärkung der personellen Ressourcen in diesem Aufgabenbereich erforderlich.

1.2.4 Handlungsfeld: Sicherheit von Lebensmitteln tierischer Herkunft gewährleisten

Der Vollzug der im Lebensmittelgesetz verankerten Bestimmungen im Bereich Fleischgewinnung (Bewilligung von Schlachtbetrieben, Schlachttier- und Fleischuntersuchung) obliegt dem Veterinärdienst. Jedes einzelne Schlachttier muss vor und nach dem Schlachten in Bezug auf Tierschutz, Tiergesundheit sowie Lebensmittelsicherheit untersucht werden. Neben dem Schlachtprozess in einem Gross- oder Kleinbetrieb ist seit 2020 ein Teil davon auf dem Herkunftsbetrieb des Schlachttieres möglich (Hoftötung). Die dafür erteilten Bewilligungen sind auf

tiefem Niveau konstant. Abklärungen und die Überprüfung der gesetzlichen Vorgaben im Rahmen des Bewilligungsprozesses verursachen aber im Verhältnis relativ viel Aufwand.

Unabhängig vom Ort der Schlachtung, Gross-, Kleinbetrieb oder Hoftötung unterzieht der Veterinärdienst im Dienste der Lebensmittelsicherheit bei einer vermuteten oder festgestellten Gesundheitsstörung eines Schlachttieres dessen Fleisch sowie die Organe einer weitergehenden Untersuchung (z.B. mikrobiologische Untersuchung). Dabei liegt das Augenmerk auf Krankheitserregern und Rückständen, um die Genusstauglichkeit des Fleisches abschliessend beurteilen zu können.

Exporte von Lebensmitteln tierischen Ursprungs in Drittländer bedürfen verschiedener Audits, Zertifikate oder Zusatzgarantien. Diese sind abhängig von der Gesetzgebung des importierenden Drittlandes. Die Aufgabe des Veterinärdienstes ist, die für den Export benötigten speziellen Zeugnisse zu erstellen, die Verladung gewisser Produkte (z.B. beim Export von Milchpulver in den Eurasischen Wirtschaftsraum) physisch zu begleiten und die geforderten Audits durchzuführen. Diese Arbeit verlangt eine permanente Verfügbarkeit der dazu autorisierten amtlichen Tierärzte und deren lückenlose Stellvertretung.

1.2.5 Handlungsfeld: Aufgaben von nationaler Bedeutung wahrnehmen

In Oensingen ist der grösste Rinderschlachthof der Schweiz angesiedelt. Mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung in diesem Betrieb leistet der Veterinärdienst Vollzugsaufgaben von nationaler Bedeutung. Dies, indem er gegebenenfalls tierschutzrelevante Haltungs- und Transportmängel bei Tieren, die aus der ganzen Schweiz angeliefert werden, feststellt und ahndet. Weiter stellt die Untersuchung der Schlachttierkörper die Genusstauglichkeit und Sicherheit der daraus gewonnen und in der ganzen Schweiz verkauften Fleischerzeugnisse sicher. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Veterinärdienstes erheben zudem eine grosse Anzahl von Blutproben bei der Schlachtung von Rindern und entlasten damit alle Kantone bei den Probenahmen bei lebenden Tieren im Herkunftsbestand. Die Blutproben dienen der Feststellung der Seuchenfreiheit bzw. sind Bestandteil von Bekämpfungs- und Überwachungsprogrammen (z.B. BVD, IBR, EBL, Blauzungenkrankheit). Die Probenahmen werden vom Bund entschädigt.

Im Herbst 2025 hat in Oensingen ein neuer, moderner Rinderschlachthof den Betrieb aufgenommen. Aufgrund der vorgegebenen Abläufe im neuen Betrieb mussten auch die Prozesse der Schlachttier- und Fleischuntersuchung angepasst werden. Damit verbunden ist eine entsprechende Anpassung der personellen Ressourcen (gebührenfinanziert). Aufgrund der vorhandenen Kapazitäten in Oensingen und einer weiteren Konzentration der Schlachtbetriebe in der Schweiz rechnet der Veterinärdienst mit einer weiteren Zunahme der Schlachtungen. Der von der Bundesgesetzgebung vorgegebene Vollzug in Sachen Lebensmittelsicherheit, Tierschutz und Tiergesundheit muss dabei jederzeit sichergestellt werden. Dies bedingt eine laufende Planung, Überprüfung und rechtzeitige Sicherstellung der personellen Ressourcen sowie eine Anpassung der Prozesse. Ebenso muss die Bereitschaft für die Bewältigung allfälliger Krisen (Umgang mit Tierseuchen oder Strommangellagen respektive anderen Produktionsausfällen wie Pannen usw.) sichergestellt sein.

Vermehrt oder neu auftretende Seuchen (vgl. Ziff. 1.2.3) haben ebenfalls grosse Auswirkungen auf den Schlachtbetrieb in Oensingen. Sobald (hochansteckende) Tierseuchen wie z.B. LSD auftreten, werden Kern- und Überwachungszonen festgelegt. Falls Tiere aus solchen Zonen zur Schlachtung kommen, müssen im Schlachtbetrieb spezifische Vorgaben eingehalten werden (zeitlich getrennte Schlachtung, separate Sammlung und Entsorgung der tierischen Nebenprodukte, Überwachung der Sammlung und Entsorgung durch amtliche Personen). Dies, um die weitere Ausbreitung der Tierseuche zu verhindern. Um die Einsatzbereitschaft für einen konkreten Fall sicherzustellen, müssen die Abläufe definiert, getestet und wenn nötig angepasst sowie die erforderlichen personellen Ressourcen sichergestellt sein.

In näherer Zukunft ist eine weitere Konsolidierung unter den Grossschlachtbetrieben zu erwarten. Die Bell Schweiz AG wird deshalb den alten Rinderschlachthof in Oensingen für die Schlachtung von Schafen und Lämmern umnutzen. Wie bei den Rindern muss der Veterinärdienst auch hier die Schlachttier- und Fleischuntersuchung gemäss den gesetzlichen Vorgaben lückenlos sicherstellen. Nach aktuell bekanntem Stand der Planung ist die Betriebsaufnahme im Sommer 2027 geplant. Die voraussichtlichen Mengen und Schlachtzeiten sind allerdings noch nicht bekannt. Deshalb sind die notwendigen Ressourcen für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung von Schafen und Lämmern (gebührenfinanziert) im vorliegenden Globalbudget nicht eingestellt. Sobald der definitive Start sowie die Schlachtmengen bekannt sind, erfolgt die Abbildung über entsprechende Anträge und im jährlichen Voranschlagsprozess.

Um die internationale Anerkennung des Schweizer Veterinärstudiums sicherzustellen, müssen neu ab dem Herbstsemester 2026 alle Studierenden ein einwöchiges Praktikum im Bereich Lebensmittelsicherheit in einem Schlachtbetrieb absolvieren. Der neue Rinderschlachtbetrieb in Oensingen bietet beste Voraussetzungen dazu. Der Veterinärdienst hat deshalb mit der Vetsuisse-Fakultät Bern und Zürich eine entsprechende Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Die dafür notwendigen personellen Ressourcen werden über Gebühren finanziert.

1.2.6 Handlungsfeld: Korrekter Umgang mit Tierarzneimitteln sicherstellen

Ein korrekter Umgang mit Tierarzneimitteln fördert die Tiergesundheit und bewahrt die Konsumentinnen und Konsumenten vor Arzneimittelrückständen in Lebensmitteln. Zudem unterstützt er die Bemühungen zur Vermeidung von Resistenzen gegen Antibiotika (Strategie Antibiotikaresistenzen StAR). Der Veterinärdienst überwacht den Tierarzneimitteleinsatz mit Kontrollen auf den Nutztierbetrieben, in tierärztlichen Privatapotheken und mit Rückstandsuntersuchungen anlässlich der Fleischkontrolle.

1.2.7 Handlungsfeld: Tierschutz bei Nutz-, Heim- und Wildtieren

Der Veterinärdienst überprüft die Einhaltung der Vorgaben der Tierschutzgesetzgebung in Tierhaltungen sowie bei Tiertransporten in den Schlachthof. Dazu führt er Kontrollen durch (Abklärung von Tierschutzmeldungen sowie Kontrollen nach dem risikobasierten Kontrollsystem) und ordnet, wenn nötig, Massnahmen an (Fallbearbeitungssystem). Bewilligungspflichtige Wildtierhaltungen, gewerbsmässige Tierhaltungen sowie weitere tierschutzrechtliche Bewilligungen (Tierversuche, Werbung mit Tieren und Tierausstellungen) kontrolliert und bewilligt der Veterinärdienst nach bundesrechtlichen Vorgaben. Die hohe öffentliche Sensibilität bezüglich Tierschutz führt zu laufend steigenden Tierschutzmeldungen und Fallzahlen. So haben die Fallzahlen im Bereich Tierschutz seit 2023 um 23 % zugenommen. Es ist damit zu rechnen, dass diese Entwicklung auch in den kommenden Jahren anhält. Dazu kommen die weiter zunehmende Komplexität der Verfahren, die häufigen Beschwerdebedürfnisse der betroffenen Tierhalterinnen und Tierhalter und die zunehmenden Anträge zur Bekanntgabe der Meldepersonen bei Tierschutzmeldungen, welche aufwändige Interessensabwägungen im Rahmen eines Datenschutzverfahrens nach sich ziehen.

Weiter müssen die Verstösse zur Anzeige gebracht werden. Die Staatsanwaltschaft fordert den Veterinärdienst dabei regelmässig in sämtlichen laufenden Strafverfahren im Zusammenhang mit Tieren – auch bei solchen bei denen die Strafanzeige nicht durch den Veterinärdienst erfolgte – im Sinne einer Fachexpertise zur Stellungnahme auf. Der tiefe Digitalisierungsgrad in der Kontrolldatenerfassung und Aktenführung erschwert eine effiziente Administration und hat die aufwändige Bewirtschaftung von hybriden Strukturen zur Folge. Dies alles führt letztlich zu einem überproportional zunehmenden administrativen Aufwand.

Die Haltung von sogenannten «Listenhunden» ist bewilligungspflichtig. Mit dem per 1. Januar 2026 in Kraft getretenen teilrevidierten Hundegesetz sind neu auch Kreuzungen von/mit Listenhunden bewilligungsfähig. Weiter wird die regelmässige Betreuung von Hunden bestimmter

Rassen bewilligungspflichtig und die Ausbildungsanforderungen von Haltern und ihrem bewilligungspflichtigen Hund werden verschärft. In anderen Kantonen ausgestellte Bewilligungen zum Halten von Hunden potenziell gefährlicher Hunderassen und ihrer Kreuzungen werden neu im Kanton Solothurn anerkannt, sofern der betreffende Hund bisher nicht auffällig geworden ist. Der Veterinärdienst geht aufgrund der Änderungen in der Hundegesetzgebung von einer Zunahme der Gesuche aus, mit damit verbundenem höheren administrativem Aufwand.

1.2.8 Handlungsfeld: Primärproduktionskontrolle bei den Bienen umsetzen

Um die Sicherheit und Qualität von tierischen Lebensmitteln garantieren zu können, werden entlang der Lebensmittelkette auf allen Produktionsstufen die Erzeugnisse überprüft. Von Gesetzes wegen werden alle Betriebe, welche Lebensmittel tierischen Ursprungs über den Eigenbedarf hinaus produzieren, routinemässig alle vier oder acht Jahre überprüft (Kontrolle der Primärproduktion). Da Bienen mit der Honigproduktion auch zu den Nutztieren gehören, werden sie ab 2023 neu ebenfalls in die Primärproduktionskontrollen einbezogen. Die grösseren Bienenbestände sowie eine Stichprobe der übrigen Imker werden durch amtliche Fachassistenten «Bienen» alle acht Jahre kontrolliert.

1.3 Aus- und Weiterbildung

Das Bildungszentrum Wallierhof (BZW) bietet eine wissenschaftlich fundierte und praxisorientierte Aus- und Weiterbildung in den Bereichen Land- und Hauswirtschaft sowie Ernährung an. Es vermittelt Fachinformationen an die landwirtschaftlichen Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter und ihre Familien und informiert eine breite Öffentlichkeit über relevante Themen zu Landwirtschaft, Ernährung und Umwelt. Es berät Betriebe bei der Anpassung an sich verändernde agrarpolitische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen und begleitet Entwicklungsprozesse im ländlichen Raum.

1.3.1 Handlungsfeld: Weiterentwicklung der Bildungsmodelle

In der beruflichen Grundbildung Landwirt/Landwirtin wird auf das Schuljahr 2026/2027 ein neues Bildungsmodell mit einer linearen Verteilung des Unterrichts und Fachrichtungen im dritten Lehrjahr eingeführt. Die zwei ersten Lehrjahre vermitteln das grundlegende Basiswissen und für das dritte Jahr wählen die Lernenden eine von sechs Fachrichtungen als Schwerpunkt, um ihr Wissen gezielt zu vertiefen. Mit einer stark verkürzten Zusatzlehre kann ein zweiter Berufsabschluss mit einer zweiten Fachrichtung absolviert werden. Am Wallierhof startete im Schuljahr 2026/2027 die Klasse im ersten Lehrjahr mit dem neuen Bildungsplan. Für die weiteren Ausbildungsjahre sind weitere aufwändige Anpassungen in der Organisation sowie Stunden- und Ressourcenplanung erforderlich. Lernende, die ihre Ausbildung unter den bisherigen Bedingungen begonnen haben, schliessen diese auch danach ab. Dadurch entstehen zwei Übergangsjahre, in denen alte und neue Bildungsmodelle parallel laufen und zusätzliche Lektionen unterrichtet werden müssen. Die personellen Ressourcen werden temporär entsprechend angepasst.

Dank der verstärkten Zusammenarbeit mit Landwirtschaftlichen Bildungszentren der Nachbarkantone können den Lernenden alle sechs Fachrichtungen und eine Vielfalt an Wahlfächern angeboten werden. Das gemeinsame Angebot lässt Synergien nutzen und den Aufwand reduzieren.

Im Anschluss an die Revision der Grundbildung werden auch die Ausbildungsgänge in der höheren Berufsbildung im Berufsfeld Landwirtschaft revidiert und angepasst. Die Inhalte der Betriebsleiterschule und der bäuerlich-hauswirtschaftlichen Bildung werden näher zusammengeführt. Umgesetzt wird das neue Modell ab Herbst 2029. Der Wallierhof bringt sich vorgängig in die Ausgestaltung und inhaltliche Überarbeitung des neuen Bildungsmodells ein. Bis zum Start im Herbst 2029 müssen folglich die Bildungsgänge am Wallierhof vollständig neu ausgerichtet und für den freien Bildungsmarkt attraktive Bildungsgänge angeboten werden.

1.3.2 Handlungsfeld: Praxisnahe Kompetenzen zu Produktion, Verarbeitung und Zubereitung

Die Anzahl der Lernenden in der beruflichen Grundbildung Landwirtin und Landwirt EFZ hat sich in den letzten Jahren auf hohem Niveau eingependelt, schwankt jedoch von Jahr zu Jahr. Die personellen Ressourcen und die Organisation des Schulbetriebes müssen entsprechend jährlich an die Nachfrage angepasst werden.

Die Nachfrage nach Ausbildungsplätzen in der bäuerlich-hauswirtschaftlichen Fachschule bleibt auf hohem Niveau stabil. Damit die hohe Ausbildungsqualität gehalten werden kann, werden bei Bedarf in praktischen Modulen Parallelklassen geführt.

Landwirtschaftsbetriebe werden partnerschaftlich geführt. Der Abschluss als Bäuerin / bäuerlicher Haushaltleiter mit Fachausweis gibt allen, die einen Betrieb oder einen Betriebszweig selbständig führen, das nötige Rüstzeug mit auf den Weg. Die hauswirtschaftliche Bildung nimmt auch eine wichtige Rolle im Bereich Ernährung ein. Sie vermittelt aktuelle und praxisnahe Kompetenzen vom Anbau, über die Verarbeitung bis zum Genuss. Die Nachfrage nach entsprechenden Kursen steigt.

Die Landwirtschaft steht vor neuen Herausforderungen (u.a. PFAS, Klima, Neobiota, veränderte gesellschaftliche Erwartungen). Die Beratungsdienste der Kantone können den daraus resultierenden Beratungsbedarf nicht mehr allein umfassend abdecken. Deshalb soll mit dem Projekt «Beratung der Zukunft» der Agridea, die Aus- und Weiterbildung der Beratungskräfte und die interkantonale Zusammenarbeit der Beratungsdienste gestärkt werden. Der Wallierhof bringt sich aktiv ein.

Die Problematik von PFAS führt zu grosser Unsicherheit auf den Betreiben und löst viele Fragen und entsprechenden Beratungsbedarf aus. Betroffene Betriebe müssen im Umgang mit der Thematik und bei der Lösungssuche begleitet werden. Massnahmen für eine Reduktion der Belastung und die Einhaltung von Grenzwerten in landwirtschaftlichen Produkten müssen zuerst erforscht und getestet werden, bevor sie auf Betrieben umgesetzt werden können. Weiter stellt die Asiatische Hornisse eine grosse Bedrohung für die Biodiversität, sowie die Honig- und Wildbienen dar. Damit Imkerinnen und Imker bei der Bekämpfung unterstützt werden können, sind eine gute Koordination der Massnahmen in der Nordwestschweiz und entsprechende personelle Ressourcen erforderlich.

Mit dem neuen Beratungskonzept schärft das BZW sein Profil bei der Begleitung von landwirtschaftlichen Betriebsleiterinnen und Betriebsleitern. Wenig nachgefragte Angebote in der Erwachsenenbildung sollen reduziert oder aufgegeben werden. Die freiwerdenden Ressourcen plant der Wallierhof für Projektmanagement bzw. Begleitung und Beratung im Ressourcenprojekt Agrarökologische Transformation (vgl. Ziff. 1.1.5), im Projekt Beratung der Zukunft der Agridea und für die nationale Koordination der PFAS-Beratung ein.

1.3.3 Handlungsfeld: Kooperation schafft Mehrwert

In der Grundbildung, in der höheren Berufsbildung und in der Weiterbildung nutzt das BZW mit der erfolgreichen kantonalen Zusammenarbeit im Bildungsraum Nordwestschweiz Synergien und ermöglicht Auszubildenden und Kursteilnehmenden ein noch breiteres Fächer- und Kursangebot. Diese Zusammenarbeit erhält in der Umsetzung der revidierten Grundbildung Landwirt/-in EFZ (vgl. Ziff. 1.3.1) noch mehr Bedeutung. Sie ermöglicht vier von sechs Fachrichtungen im 3. Ausbildungsjahr und eine breite Auswahl an Wahlfächern in der Nordwestschweiz anzubieten.

Die Integration der Schulinformatik wird vorangetrieben. Die technische Entwicklung und die Sicherheitsanforderungen erfordern grössere Investitionen. Um den Aufwand und die Kosten zu

reduzieren und die Expertise zu erweitern, wird das BZW eine Integration seiner Schulinformatik in jene des Amt für Berufs-, Mittel- und Hochschulbildung (ABMH) prüfen.

1.3.4 Handlungsfeld: Pflanzen schützen und Ressourcen schonen

Die revidierten Bestimmungen zur Fachbewilligung Pflanzenschutz wurden vom Bund auf Anfang 2026 in Kraft gesetzt. Ab 1. Januar 2027 ist für den Bezug von Pflanzenschutzmitteln die entsprechende Bewilligung obligatorisch. Dies erfordert eine umfassende Ausbildung und eine regelmässige Weiterbildung der Fachbewilligungsinhaberinnen und -inhaber. Die Kurse müssen aufgebaut, geplant und jährlich angeboten werden. Für die Umsetzung sind die kantonalen Pflanzenschutzdienste zuständig. Weiterhin ein grosses Engagement in der Aus-, Weiterbildung und Information ist in folgenden Bereichen erforderlich: Entwicklung und Förderung nicht-chemischer Pflanzenschutzmassnahmen und alternativer Anbaustrategien; Überwachung und Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen; Bekämpfung von invasiven Neophyten auf landwirtschaftlichen Flächen. Neu (per 01.01.2026) hat der Bund für einen ersten Neophyt, das Erdmandelgras, eine Bekämpfungspflicht erlassen. Diese invasive Pflanze verbreitet sich hauptsächlich auf Ackerflächen und ist äusserst schwierig zu bekämpfen.

Mit der Unterstützung des Bundes führt der Kanton Solothurn seit dem Jahr 2000 im Raum Oensingen-Olten das grösste Nitratprojekt in der Schweiz durch, im Jahr 2021 erweitert um Niederbipp im Kanton Bern. Die Nitratwerte im Trinkwasser konnten damit stabilisiert und teilweise gesenkt werden. Die gegen Ende der von 2021 bis 2026 dauernden Projektperiode eingeführten Massnahmen für eine noch präzisere und effizientere Düngung werden in den Jahren 2027 bis 2029 weitergeführt. Parallel dazu soll das System in Richtung Ergebnisorientierung und damit mehr Handlungsspielraum und Flexibilität für die Landwirtschaftsbetriebe weiterentwickelt werden. Eine Umsetzung in der Praxis ist ab 2030 geplant. Die Begleitung der Betriebe bei der Umsetzung der Massnahmen bei gleichzeitiger Weiterentwicklung des Systems erfordert entsprechende personelle Ressourcen.

Die Weiterentwicklung der bisherigen Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte zu Projekten für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (PrBL, vgl. Ziff 1.1.3) erfordert gemäss den Vorgaben des Bundes eine obligatorische betriebsspezifische Beratung der Landwirtschaftsbetriebe. Diese muss innerhalb von fünf Jahren erfolgen. Um dies zu bewältigen, ist eine entsprechende Anpassung der personellen Ressourcen am Wallierhof erforderlich.

1.3.5 Handlungsfeld: Klimaresilientes Ernährungssystem fördern

In seinem Bericht zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik vom Juni 2022 hat der Bundesrat seine Sicht auf dem Weg zu einer nachhaltigen Land- und Ernährungswirtschaft dargelegt. Schwerpunkte sind unter anderem:

- Produktionsgrundlagen erhalten und Auswirkungen des Klimawandels begegnen;
- Gesunde, ausgewogene und nachhaltige Ernährung fördern;
- Lebensmittelverluste entlang der gesamten Wertschöpfungskette reduzieren.

Der Wallierhof mit seinem breiten Aus- und Weiterbildungsangebot in Landwirtschaft, Hauswirtschaft und Ernährung verbindet in idealer Weise die ganze Wertschöpfungskette in der Lebensmittelproduktion. In der vergangenen Globalbudgetperiode hat der Wallierhof das Angebot im Bereich nachhaltige Ernährung gestärkt und das Kursangebot entsprechend angepasst (zum Beispiel: Hülsenfrüchte in der Alltagsküche). Dieser Weg wird weiterverfolgt. Das Ressourcenprojekt «Agrarökologische Transformation» (vgl. Ziff. 1.1.5) verfolgt u.a. das Ziel, Produktion und Konsum näher zusammenzubringen. Der Wallierhof bringt seine Kompetenzen im Bereich

nachhaltige Ernährung und Konsum ein. Und begleitet im Rahmen des Projektes 150 Konsumentinnen und Konsumenten in Fragen der nachhaltigen Ernährung.

Im Rahmen des Labels «Fourchette verte» berät und zertifiziert der Wallierhof seit mehreren Jahren Kitas und Mittagstische im Bereich einer ausgewogenen und kindergerechten Ernährung. Neu hat der Wallierhof im Jahr 2026 ein Kurs- und Beratungsangebot für eine ausgewogene, genussvolle und altersgerechte Ernährung von Seniorinnen und Senioren aufgebaut. Unter anderem bestreitet der Wallierhof zu diesem Thema eine Sequenz in den Pensionierungskursen des Personalamtes. Beide Angebote erfolgen im Auftrag des Gesundheitsamtes und sind von diesem finanziert.

In Zusammenarbeit mit der Gemeinde Riedholz erarbeitet das BZW ein Konzept für eine Schwammlandwirtschaft. Es geht darum, auf den landwirtschaftlichen Flächen des Ausbildungs- und Demonstrationsbetriebes Massnahmen für die Rückhaltung von Wasser zu prüfen. Diese sollen gleichzeitig bei Starkniederschlägen der Erosion und der Überschwemmung von angrenzenden Wohngebieten entgegenwirken. Mit der Rückhaltung von Wasser und der damit verbundenen langsamen Versickerung im Boden werden auch die Folgen von längeren Trockenheitsphasen gemildert. Das Konzept und die daraus folgenden konkreten Massnahmen werden als Demonstrationsanlage für die Aus- und Weiterbildung sowie die Beratung dienen.

1.3.6 Handlungsfeld: Moderne Infrastruktur für Unterricht und Weiterbildungen

Die im Jahr 2018 in Betrieb genommene erneuerte und modernisierte Infrastruktur des landwirtschaftlichen Ausbildungs- und Demonstrationsbetriebes bewährt sich. Aktuelle Fragen der Solothurner Milchviehhaltung, zum Beispiel im Zusammenhang mit Automatisierung und Digitalisierung, können praxisorientiert bearbeitet werden. Die Lernenden und Kursteilnehmenden wie auch Teilnehmende an Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen profitieren von diesen Möglichkeiten. Der Wallierhof setzt dabei auf die erfolgreiche Zusammenarbeit mit weiteren kantonalen und nationalen landwirtschaftlichen Ausbildungsstätten sowie mit Fachorganisationen. Um verschärfte Gewässerschutzauflagen einhalten zu können und das Tierwohl im Bereich Kälberaufzucht zu erhöhen, soll dieser bisher offene Bereich überdacht werden.

Die mobile Infrastruktur und die Produktionstechnik auf dem Ausbildungs- und Demonstrationsbetrieb wird laufend der rasanten technologischen Entwicklung und neuen produktionstechnischen Standards angepasst. Damit schafft der Wallierhof die Grundlagen für die Integration von neuen Produktionstechniken und Technologien in der Milchproduktion sowie im Feldbau in die Aus- und Weiterbildungsangebote.

Mit Führungen im Milchviehstall und im modernen Haus der Bienen sowie der öffentlich zugänglichen Besuchergalerie bietet der Wallierhof für die nichtlandwirtschaftliche Bevölkerung ein attraktives Schaufenster der Solothurner Landwirtschaft.

1.4 Digitalisierung

Mit dem Agrarinformationssystem GELAN (vgl. Ziff. 1.1.9) bildet das ALW einen grossen Teil der Prozesse und der Beziehung zu Landwirtschaftsbetrieben bereits digital ab. Das ALW wird in der Globalbudgetperiode 2027–2029 sich bietende Potentiale in der digitalen Abbildung von Prozessen und Beziehungen zu Dritten prüfen und wenn sinnvoll nutzen. Dies u.a. in der Kontrolldatenerfassung und Aktenführung im Veterinärdienst sowie im Bereich Strukturverbesserungen. Das ALW setzt dabei nach Möglichkeit auf die Nutzung von Synergiepotentialen innerhalb der kantonalen Verwaltung und mit anderen Kantonen.

1.5 Finanzielle Auswirkungen

Der bereinigte Verpflichtungskredit für die laufende Globalbudgetperiode 2024 bis 2026 wird voraussichtlich um rund 0,5 Mio. Franken überschritten (vgl. Ziff. 3.5.3). Entsprechend dem im Dezember 2023 ergangenen Urteil des Verwaltungsgerichtes wurde die in der Globalbudgetvorlage 2024 bis 2026 eingeplante Kontrollzeichengebühr Hunde in den Jahren 2024 und 2025 nicht eingezogen. Auf Basis des in der Volksabstimmung vom 18. Mai 2025 angenommenen teilrevidierten und per 1. Januar 2026 in Kraft gesetzten Hundegesetzes gilt ab 2026 neu eine kantonale Hundesteuer von 35 Franken pro Hund (Kontrollzeichengebühr bis 2023: 40 Franken pro Hund). Die mit dem Nichteinzug in den Jahren 2024 und 2025 verbundenen Mindererträge konnten durch den geringeren Aufwand bei den Ressourcenprogrammen und Mehrerträge bei Schul- und Kursgeldern sowie Dienstleistungen teilweise kompensiert werden. Ein Mehraufwand ist zudem im Zusammengang mit dem Tierschutzfall Ramiswil zu verzeichnen.

In der neuen Globalbudgetperiode 2027 bis 2029 werden die personellen Ressourcen im Bereich Lebensmittelsicherheit an die Prozesse im neuen Rinderschlachthof angepasst (gebührenfinanziert). Hohe Fallzahlen im Tierschutz (plus 23 % im Jahr 2025 im Vergleich zum Jahr 2023) und komplexe Verwaltungsverfahren in den Fachbereichen des Veterinärdienstes sowie neue Bundesvorgaben im Bereich Seuchenbereitschaft und -dokumentation erfordern eine entsprechende Anpassung der personellen Ressourcen. Am Wallierhof müssen in der beruflichen Grundbildung wegen der hohen Nachfrage und dem Übergang zum neuen Bildungsmodell vorübergehend mehr Lektionen unterrichtet werden. Für die Umsetzung bei Bundesvorgaben zur Beratung und bei agrarpolitischen Massnahmen sowie Verbundaufgaben im Umgang mit neu auftretenden externen Einflüssen müssen die personellen Ressourcen gestärkt werden. Um die entsprechenden Aufgaben zu erfüllen, wird für die Globalbudgetperiode 2027 bis 2029 ein Verpflichtungskredit von 33,2 Mio. Franken beantragt.

2. Bezug zu den Planungsvorgaben des Regierungsrates

Legislaturplan 2025–2029		Enthalten in Produktgruppen		
Nr.	**Handlungsziel**	1	2	3
B.1.3.3	Medienbruchfreie elektronische Verwaltungs- und Justizverfahren ermöglichen	x	x	x
B.2.1.1	Energieeffizienz und erneuerbare Energien fördern	x		x
B.2.2.1	Standort- und klimaangepasste Landwirtschaft	x		x
B.2.2.3	Schutz des Grundwasserdargebotes und Sicherstellung einer resilienten Trinkwasserversorgung aller Kantonsteile	x		x
B.2.2.6	Nutzung des Solarpotentials fördern	x		x
B.2.3.2	Kulturland (Fruchtfolgeflächen) und Wald quantitativ und qualitativ schützen	x		
B.2.3.3	Biodiversität umfassend fördern	x		x
B.2.3.5	Verfahrenskoordination bei Planungen und Baugesuchen optimieren	x		
B.2.3.6	Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG2)	x		
B.3.2.4	Gezielte Prävention und Gesundheitsförderung			x

Integrierter Aufgaben- und Finanzplan 2027–2030		Enthalten in Produktgruppen		
Nr.	**Massnahme**	1	2	3
	keine			

3. Leistungsauftrag und Saldovorgabe

3.1 Leistungserbringer

Name Produktgruppen	Leistungserbringende Dienststelle
1. Agrarpolitische Massnahmen 2. Veterinärdienst 3. Aus- und Weiterbildung	Amt für Landwirtschaft

Die Bundesgesetzgebung bestimmt zum grössten Teil den Leistungsauftrag des Amtes für Landwirtschaft. Das Amt setzt den Leistungsauftrag mit den drei Produktgruppen Agrarpolitische Massnahmen, Veterinärdienst sowie Aus- und Weiterbildung um. Es passt seine Ziele und Indikatoren veränderten bundesrechtlichen Vorgaben an und stellt damit einen zielgerichteten Vollzug sicher.

3.2 Produktgruppen

3.2.1 Produktgruppe 1: Agrarpolitische Massnahmen

Die Produktgruppe «Agrarpolitische Massnahmen» stellt einen korrekten und kostengünstigen Vollzug des Bundesrechtes im Bereich Landwirtschaft sowie Boden- und Pachtrecht sicher. Sie sorgt für einen effektiven Einsatz der kantonalen Fördermassnahmen und bringt ihre Fachkompetenz bei Vorhaben ein, die ämterübergreifend beurteilt werden.

Produkte: Strukturverbesserungen, Natürliche Ressourcen, Vollzug Bund, Boden-/Pachtrecht, Massnahmen Kanton, Dienstleistungen für den ländlichen Raum

XX	Ziele							
xxx	Indikatoren	Standard	Ist24	Ist25	Soll26	**Soll27**	**Soll28**	**Soll29**
11	**Fördern einer nachhaltigen Entwicklung der Landwirtschaft im Kanton Solothurn**							
111	Flächenanteil der vernetzten Biodiversitätsförderflächen (BFF) an der gesamten BFF (Grünland, Brachen und Bäume).	(>) %	82	82	82	**82**	**82**	**82**
	Bem.: Der Indikator bezieht sich auf BFF von Grünland, Brachen und Bäumen. Brachen können Teil einer Vernetzung, nicht aber Teil von Qualitätsprogrammen sein.							
112	Flächenanteil der Biodiversitätsförderflächen (BFF) mit biologischer Qualität an der gesamten BFF (Grünland und Bäume).	(>) %	45	45	45	**45**	**45**	**45**
	Bem.: Der Indikator bezieht sich auf BFF von Grünland und Bäumen.							
113	Anteil Rinder-GVE mit Weidebeitrag	(>) %	28	30	30	**30**	**30**	**30**
114	Anteil Bewirtschafter mit besonders grossen Anstrengungen im Bereich Landschaftsqualität (4 und mehr Massnahmen)	(>) %	56	56	55	**55**	**55**	**55**
12	**Sicherstellen, dass die Voraussetzungen für den Bezug von Direktzahlungen eingehalten werden und dass Agrardaten zeitgerecht verfügbar sind**							
121	Anteil Bewirtschafter ohne Direktzahlungskürzung in zwei aufeinanderfolgenden Jahren	(>) %	97.6	98.5	98.0	**98.0**	**98.0**	**98.0**
13	**Schaffen von Anreizen für innovative Projekte und ressourceneffiziente Bewirtschaftungsformen**							
131	Offene Ackerfläche und Dauerkulturen mit mechanischer Unkrautbekämpfung	(>) ha	1'995	2'060	2'000	**2'000**	**2'000**	**2'000**
	Bem.: Aufgrund der ersten Erfahrungen wurden die Erwartungen angepasst.							
14	**Sicherstellen einer angepassten baulichen Infrastruktur**							
141	Bewilligte Darlehenssumme Investitionskredite und Betriebshilfen pro Jahr	(>) MCHF	15.2	11.8	10.0	**10.0**	**10.0**	**10.0**
15	**Erhalten der dezentralen Besiedelung mittels Erschliessungen**							
151	Wiederinstandstellung [PWI] von Zufahrten zu Berghöfen in km/Jahr [Total 340 km]	(>) Anz.	16.9	15.2	16.0	**16.0**	**16.0**	**16.0**

Per 1. Januar 2028 werden Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte durch Projekte für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (PrBL, vgl. Ziff. 1.1.3) abgelöst. Die Bewirtschaftungsmassnahmen, die mit den PrBL im Kanton umgesetzt werden, sind noch nicht definitiv bekannt. Der Indikator 114 wird deshalb mit dem neuen Globalbudget unverändert weitergeführt. Im Fall einer Einführung der PrBL während der Globalbudgetperiode werden die Grundlagen für den Indikator angepasst.

Statistische Messgrössen	Einheit	Ist24	Ist25	Plan26	Plan27	Plan28	Plan29
Landwirtschaftliche Nutzfläche der beitragsberechtigten Bewirtschafter	Hektar	30'032	30'174				
Offene Ackerflächen und Dauerkulturen der beitragsberechtigten Bewirtschafter	Hektar	10'109	10'476				
Beitragsberechtigte Bewirtschafter	Anzahl	1'040	1'035				
Bewirtschafter mit biologischer Bewirtschaftung	Anzahl	187	190				
Biodiversitätsförderflächen der beitragsberechtigten Bewirtschafter (Grünland und Bäume)	Hektar	6'623	6'605				
Bem.: Biodiversitätsförderfläche (BFF) ohne Massnahme «Getreide in weiten Reihen».							
Biodiversitätsförderflächen in einer Vernetzung	Hektar	5'433	5'406				
Biodiversitätsförderflächen mit biologischer Qualität	Hektar	2'957	2'980				
Bewirtschafter mit angemeldeten Landschaftsqualitäts-Massnahmen	Anzahl	954	949				
Bewirtschafter mit 4 und mehr Landschaftsqualitäts-Massnahmen	Anzahl	541	535				
Rinder-GVE mit Weidebeitrag	Anzahl	7'337	7'527				
Total Rinder-GVE	Anzahl	26'137	25'239				
Bewirtschafter ohne Direktzahlungskürzungen in zwei aufeinanderfolgenden Jahren	Anzahl	1'015	1'019				
Total Kontrollen in der pflanzlichen Primärproduktion	Anzahl	249	255				
Total Fruchtfolgeflächen	Hektar	14'438	16'439				
Bem.: Kontingent (Soll): 16'200 Hektar (ha).							
Bewirtschafter, die in eine vertraglich vereinbarte Form der überbetrieblichen Zusammenarbeit integriert sind	Anzahl	148	139				
Bewilligte Einzelprojekte Mehrjahresprogramm Landwirtschaft pro Jahr	Anzahl	1	6				
Ackerflächen und Dauerkulturen mit reduziertem Einsatz von Pilz- und Insektenbekämpfungsmitteln	Hektar	3'894	4'078				
Mit Investitionshilfen unterstützte Waschplätze für Feldspritzen	Anzahl	5	11				
Freihändige Vergaben > 100 TCHF	Anzahl	0	0				
Totalbetrag freihändige Vergaben > 100 TCHF	MCHF	0.00	0.00				
Vergaben im Einladungsverfahren	Anzahl	1	0				
Totalbetrag Vergaben im Einladungsverfahren	MCHF	0.19	0.00				
Ausbezahlte Landschaftsqualitätsbeiträge (Kantons- und Bundesbeitrag)	MCHF	4.5	4.5				
Direktzahlungen Bund	MCHF	76	76				
Gesamtsumme der gewährten Darlehen	MCHF	96	98				

Bemerkungen: Die Leistungsvereinbarung mit der Agro Treuhand Solothurn-Baselland wird per 31. Dez. 2026 aufgelöst. Die von der Agro Treuhand erhobene Messgrösse «Anteil Bewirtschafter mit finanziell genügender Situation» wird gestrichen.

Anmerkung: Beim Total Fruchtfolgeflächen ist der aufgeführte Ist-Wert 2024 falsch. Der richtige Wert ist 16'438 Hektar.

Produktgruppenergebnis	Einheit	RE24	RE25	VA26	Vergangene GB-Periode	Plan27	Plan28	Plan29	Aktuelle GB-Periode
Kosten	TCHF	79'511	79'918	80'978	240'406	80'403	80'440	80'440	241'283
Erlös	TCHF	-75'517	-75'886	-76'406	-227'808	-75'798	-75'798	-75'798	-227'394
Saldo	TCHF	3'994	4'032	4'572	12'598	4'605	4'642	4'642	13'889

Der Umsatz wurde an die neuen Ressourcenprogramme «Staffelkulturen» und «Agrarökologische Transformation» angepasst (weniger Auszahlungen an Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, weniger Bundesbeiträge). Für den Vollzug von agrarpolitischen Vorgaben des Bundes (u.a. Biodiversität und Landschaftsqualität) werden die personellen Ressourcen ab Mitte 2027 angepasst.

3.2.2 Produktgruppe 2: Veterinärdienst

Der Veterinärdienst vollzieht die Bundesgesetzgebung in den Bereichen Tiergesundheit, Tierschutz, Tierarzneimittel und Sicherheit der Lebensmittel tierischen Ursprungs. Der Veterinärdienst koordiniert die Aufgaben mit dem Bund und den anderen Kantonen und bringt sich in den in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Gesetzgebungsprozess ein.

XX	**Ziele**							
xxx	Indikatoren	Standard	Ist24	Ist25	Soll26	**Soll27**	**Soll28**	**Soll29**
21	**Die Vorschriften im Bereich Tierverkehr werden vollzogen**							
211	Anzahl angeordnete Massnahmen bezüglich Tierverkehr im Verhältnis zur Anzahl wesentlicher Beanstandungen	(>) %	100	100	100	**100**	**100**	**100**
22	**Die Vorschriften im Bereich Lebensmittel tierischer Herkunft werden vollzogen**							
221	Anzahl angeordnete Massnahmen bezüglich Milchproduktion im Verhältnis zur Anzahl wesentlicher Beanstandungen	(>) %	100	100	100	**100**	**100**	**100**
222	Anzahl angeordnete Massnahmen bezüglich Schlacht-und Zerlegebetrieben im Verhältnis zur Anzahl wesentlicher Beanstandungen	(>) %	100	100	100	**100**	**100**	**100**
23	**Die Vorschriften in der Tierseuchenbekämpfung werden vollzogen**							
231	Anteil Seuchenfälle mit eingeleiteten Massnahmen	(>) %	100	100	100	**100**	**100**	**100**
24	**Die Tierschutzvorschriften werden in Haltung und Umgang mit Tieren vollzogen**							
241	Anteil angeordnete Massnahmen bezüglich Tierschutz im Verhältnis zur Anzahl wesentlicher Beanstandungen	(>) %	100	100	100	**100**	**100**	**100**
25	**Die Vorschriften im Bereich Tierarzneimittel werden vollzogen**							
251	Anzahl angeordnete Massnahmen bezüglich Tierarzneimittel im Verhältnis zur Anzahl wesentlicher Beanstandungen	(>) %	100	100	100	**100**	**100**	**100**

Bemerkungen: Die Formulierung der Ziele wurde für die Globalbudgetperiode 2027-2029 präzisiert. Die Indikatoren und Standards bleiben unverändert.

Statistische Messgrössen	Einheit	Ist24	Ist25	Plan26	Plan27	Plan28	Plan29
Routinemässig kontrollierte Nutztierhaltungen	Anzahl	270	264				
Nutztierhaltungen mit wesentlichen Beanstandungen im Bereich Tierverkehr (Aus Grund- und Zwischenkontrollen)	Anzahl	22	18				
Stichprobenuntersuchungen zur Überwachung der Tiergesundheit	Anzahl	30'239	31'518				
Aufgetretene meldepflichtige Seuchenfälle	Anzahl	184	161				
Eingeleitete Seuchenbekämpfungsmassnahmen	Anzahl	167	56				
Anteil Schafhaltungen ohne festgestellte Moderhinke in der letzten abgeschlossenen Untersuchungsperiode (1. Okt. bis 31. März)	Prozent	83	83				
Bem.: Das Programm «Ausrottung der Moderhinke» dauert fünf Jahre, mit Start im Herbst 2024. Der Wert 2024 entspricht dem Stand 31.12.2024.							
Total beprobte Schafhaltungen in der letzten abgeschlossenen Untersuchungsperiode	Anzahl	391	335				
Schafhaltungen mit festgestellter Moderhinke in der letzten abgeschlossenen Untersuchungsperiode	Anzahl	28	58				
Abgeklärte Importe von Hunden und Katzen (Fälle)	Anzahl						
Bem.: Die Messgrösse wurde angepasst: Neu Anzahl abgeklärte Fälle von Importen, bisher Anzahl illegale Importe. Bei einem abgeklärten Fall kann es sich um einen legalen oder einen illegalen Import handeln.							
Kontrollierte Warenlieferungen Export Lebensmittel tierischer Herkunft	Anzahl	201	185				
Kontrollierte Schlacht- und Zerlegebetriebe	Anzahl	12	10				
Schlacht- und Zerlegebetriebe mit wesentlichen Beanstandungen	Anzahl	1	1				
Kontrollierte Schlachtungen (Wiederkäuer und Schweine)	Anzahl	183'761	165'803				
Konfiszierte Schlachttierkörper (Wiederkäuer und Schweine)	Anzahl	131	96				
Kontrollierte Milchbetriebe (Aus Grund- und Zwischenkontrollen)	Anzahl	94	97				
Milchbetriebe mit wesentlichen Beanstandungen im Bereich Milchproduktion (Aus Grund- und Zwischenkontrollen)	Anzahl	14	9				
Kontrollierte Detailhandelsbetriebe mit Tierarzneimittelverkauf (Tierarztpraxen, Zoofachgeschäfte)	Anzahl	10	12				
Nutztierhaltungen mit wesentlichen Beanstandungen im Bereich Tierarzneimittel (Aus Grund- und Zwischenkontrollen)	Anzahl	7	6				
Eingegangene Tierschutzmeldungen (alle Tierarten)	Anzahl	390	454				
Tierhaltungen (Heim-, Nutz- und Wildtiere) mit wesentlichen Beanstandungen im Bereich Tierschutz	Anzahl	80	95				
Bewilligte Wildtierhaltungen	Anzahl	82	65				
Kontrollierte Heimtierhaltungen	Anzahl	87	75				
Gültige Hundehaltebewilligungen (bewilligungspflichtige	Anzahl	148	145				
Abgeschlossene Verfahren im Zusammenhang mit der Hundegesetzgebung (bewilligungspflichtige Hunde)	Anzahl	62	60				
Eingereichte Strafanzeigen über alle Fachbereiche	Anzahl	77	100				

Produktgruppenergebnis	Einheit	RE24	RE25	VA26	Vergangene GB-Periode	Plan27	Plan28	Plan29	Aktuelle GB-Periode
Kosten	TCHF	5'953	6'373	6'874	19'200	8'140	8'295	8'295	24'730
Erlös	TCHF	-2'635	-3'118	-4'168	-9'921	-4'928	-4'928	-4'928	-14'784
Saldo	TCHF	3'318	3'255	2'706	9'280	3'212	3'367	3'367	9'946

Um im neuen Grossbetrieb in Oensingen eine lückenlose Schlachttier- und Fleischuntersuchung sicherzustellen, muss der Personalbedarf angepasst werden (gebührenfinanziert). Dadurch steigen sowohl Kosten wie Erlös. Zudem ab Mitte 2027 Anpassung der Personalressourcen an die gestiegene Nachfrage in den Bereichen Tierschutz und Tiergesundheit. Die Kontrollzeichengebühr Hunde wurde in den Jahren 2024 und 2025 nicht eingezogen. Ab 2026 ist die kantonale Hundesteuer von 35 Franken pro Hund im Voranschlag berücksichtigt.

3.2.3 Produktgruppe 3: Aus- und Weiterbildung

Das Bildungszentrum Wallierhof (BZW) bietet eine praxisorientierte, wissenschaftlich fundierte land- und hauswirtschaftliche Aus- und Weiterbildung an. Es vermittelt Fachinformationen an die landwirtschaftlichen Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter sowie ihre Familien und informiert eine breite Öffentlichkeit zu relevanten Themen zu Landwirtschaft und Ernährung. Es unterstützt die Landwirtschaftsbetriebe bei der Anpassung an geänderte Rahmenbedingungen und begleitet Entwicklungsprozesse im ländlichen Raum. Zur Unterstützung des Auftrages in den Bereichen Aus- und Weiterbildung sowie Information bietet das BZW eine attraktive Tagungsinfrastruktur an.

Produkte: Landwirtschaftliche Bildung, Hauswirtschaftliche Bildung, Weiterbildung und Information, Tagungszentrum, landwirtschaftlicher Ausbildungs- und Demonstrationsbetrieb

XX	**Ziele**							
xxx	Indikatoren	Standard	Ist24	Ist25	Soll26	**Soll27**	**Soll28**	**Soll29**
31	**Ausbilden von kompetenten Fachleuten für die Land- und Hauswirtschaft**							
311	Kundenzufriedenheit ehemaliger Schüler/-innen der Grundbildung sowie Kursteilnehmenden der höheren Berufsbildung. Die Erhebung findet 1 Jahr nach Abschluss der Ausbildung statt.	(>) %	100	95	95	**95**	**95**	**95**
32	**Verbreiten von Informationen und Erkenntnissen von öffentlichem, regionalem, landwirtschaftlichem und hauswirtschaftlichem Interesse**							
321	Kundenzufriedenheit der Kurse Weiterbildung und Information	(>) %	100	100	92	**92**	**92**	**92**
322	Kundenbeurteilung der Umsetzbarkeit und Nutzen der Beratung	(>) %	100	97	92	**92**	**92**	**92**
33	**Anbieten einer zweckmässigen und attraktiven Infrastruktur**							
331	Kundenzufriedenheit der Schülerinnen und Schüler der Grundbildung sowie der Kursteilnehmenden der höheren Fachschulen	(>) %	97	95	93	**93**	**93**	**93**
332	Kundenzufriedenheit der Seminargäste im Tagungszentrum	(>) %	100	98	93	**95**	**95**	**95**

Statistische Messgrössen	Einheit	Ist24	Ist25	Plan26	**Plan27**	**Plan28**	**Plan29**
Anteil der erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen der Lehrabschlussprüfung	Prozent	97	87				
Anteil der erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen Berufs- und Meisterprüfung	Prozent	100	85				
Anteil der erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen Bäuerin / bäuerlicher Haushaltleiter	Prozent	100	82				
Durchgeführte Kurshalbtage in der Weiterbildung	Anzahl	199	176				
Geprüfte Sorten in Pflanzenbauversuchen	Anzahl	46	46				
Gäste am Tagungszentrum: Mittagessen ohne Schülerinnen und Schüler	Anzahl	16'277	16'147				
Gäste am Tagungszentrum: Mittagessen total	Anzahl	22'074	22'803				
Durchgeführte Anlässe am Bildungszentrum	Anzahl	1'069	993				
Besucherführungen Betriebe (Landwirtschaft, Imkerei, Garten)	Anzahl	24	26				

Bemerkungen: Ziele, Indikatoren und statistische Messgrössen am Bildungszentrum Wallierhof bleiben mit dem Globalbudget 2027–2029 unverändert.

Produktgruppenergebnis	Einheit	RE24	RE25	VA26	Vergangene GB-Periode	**Plan27**	**Plan28**	**Plan29**	**Aktuelle GB-Periode**
Kosten	TCHF	9'352	9'402	9'744	28'499	10'040	10'035	9'973	30'048
Erlös	TCHF	-3'411	-3'406	-3'254	-10'071	-3'367	-3'367	-3'367	-10'101
Saldo	TCHF	5'941	5'997	6'490	18'428	6'673	6'668	6'606	19'947

Für die vom Bund vorgegebene Beratung von Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern zu neuen Bundesvorgaben im Bereich Biodiversität und Landschaftsqualität sowie für die Unterstützung beim Umgang mit neuen Umwelteinflüssen (u.a. PFAS, Nitrat) sind ab Mitte 2027 entsprechende personelle Ressourcen eingestellt. Zudem steigt der Personalbedarf in der landwirtschaftlichen Grundbildung wegen einer zusätzlichen Klasse (2027) bzw. dem Übergang zum neuen Bildungsmodell (2027 und 2028).

3.3 Saldovorgabe und Verpflichtungskredit

3.3.1 Saldovorgabe

	Einheit	RE24	RE25	VA26	Vergangene GB-Periode	**VA27**	**Plan28**	**Plan29**	**Aktuelle GB-Periode**
Aufwand	TCHF	91'988	92'836	94'101	278'925	95'042	95'229	95'167	285'438
Ertrag	TCHF	-81'563	-82'409	-83'828	-247'800	-84'093	-84'093	-84'093	-252'279
Globalbudgetsaldo	**TCHF**	**10'425**	**10'426**	**10'273**	**31'125**	**10'949**	**11'136**	**11'074**	**33'159**
Saldo der internen Verrechnungen	TCHF	2'828	2'857	3'495	9'180	3'541	3'541	3'541	10'623
Produktgruppenergebnis Total									
Kosten	TCHF	94'816	95'693	97'596	288'105	98'583	98'770	98'708	296'061
Erlös	TCHF	-81'563	-82'409	-83'828	-247'800	-84'093	-84'093	-84'093	-252'279
Saldo	TCHF	13'253	13'283	13'769	40'305	14'490	14'677	14'615	43'782
1 Agrarpolitische Massnahmen									
Kosten	TCHF	79'511	79'918	80'978	240'406	80'403	80'440	80'440	241'283
Erlös	TCHF	-75'517	-75'886	-76'406	-227'808	-75'798	-75'798	-75'798	-227'394
Saldo	TCHF	3'994	4'032	4'572	12'598	4'605	4'642	4'642	13'889
2 Veterinärdienst									
Kosten	TCHF	5'953	6'373	6'874	19'200	8'140	8'295	8'295	24'730
Erlös	TCHF	-2'635	-3'118	-4'168	-9'921	-4'928	-4'928	-4'928	-14'784
Saldo	TCHF	3'318	3'255	2'706	9'280	3'212	3'367	3'367	9'946
3 Aus- und Weiterbildung									
Kosten	TCHF	9'352	9'402	9'744	28'499	10'040	10'035	9'973	30'048
Erlös	TCHF	-3'411	-3'406	-3'254	-10'071	-3'367	-3'367	-3'367	-10'101
Saldo	TCHF	5'941	5'997	6'490	18'428	6'673	6'668	6'606	19'947

3.3.2 Verpflichtungskredit

			Jahre der GB-Periode 2027-2029			
		CHF	**2027**	**2028**	**2029**	Total
Globalbudget	Verpflichtungskredit		10'949'000	11'136'000	11'074'000	33'159'000
	Teuerungsausgleich					
	Zusatzkredit					
	Total		**10'949'000**	**11'136'000**	**11'074'000**	**33'159'000**

Der Vollzug von neuen Bundesvorgaben, Verbundaufgaben zur Bewältigung von neuen externen Faktoren (u.a. PFAS) sowie die hohen Fallzahlen im Tierschutz und die hohe Komplexität in Verwaltungsverfahren des Veterinärdienstes erfordern eine Anpassung der personellen Ressourcen (vgl. Ziff. 3.4). Sie sind ab Mitte 2027 eingestellt. Dies hat entsprechende Auswirkungen auf den Verpflichtungskredit. Die Befristung der Pensenerhöhungen in der Landwirtschaftlichen Grundbildung reduziert den Globalbudgetsaldo im Jahr 2029 wieder.

3.4 Personal

Anzahl Pensen / Stellenprozente	Stand per 31. Dez.	IST24	IST25	Plan26	Vergangene GB-Periode	**Plan27**	**Plan28**	**Plan29**	**Aktuelle GB-Periode**
Pensen Mitarbeitende		76.6	85.7	82.2	244.5	93.7	93.1	92.8	279.6
Anzahl Mitarbeitende		118	125	120	363	132	132	132	396
Anzahl Lernende		4	6	7	17	5	5	5	15
Bemerkungen: vgl. Text in der Vorlage									

Mit dem Globalbudget für die Jahre 2024 bis 2026 wurde ein Plan-Pensenbestand von 78,2 eingestellt und vom Kantonsrat bewilligt. Aufgrund von neuen Bundesvorgaben, hoher Fallzahlen und komplexer Rechtsverfahren im Veterinärdienst sowie dem neuen Schlachtbetrieb in Oensingen muss der Personalbestand entsprechend angepasst werden.

- Im Herbst 2025 hat in Oensingen der neue Schlachtbetrieb der Firma Bell den Betrieb aufgenommen. Damit verbunden war eine grundlegende Veränderung der Abläufe mit entsprechender Auswirkung auf die Arbeit der amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte sowie der amtlichen Fachassistenten. Der moderne, unter anderem nach neuesten Erkenntnissen zum Tierwohl gebaute neue Schlachtbetrieb eignet

sich zudem sehr gut zur Ausbildung von Studierenden. Aufgrund von Vorgaben der EU muss das Studium der Veterinärmedizin ein einwöchiges Praktikum in einem Schlachtbetrieb enthalten, um die Anerkennung der Ausbildung in der EU zu behalten. Zu diesem Zweck hat das Amt für Landwirtschaft mit der Vetsuisse-Fakultät Bern und Zürich eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen (vgl. RRB Nr. 2025/1216 vom 1. Juli 2025). Um die Schlachttier- und Fleischuntersuchung im Schlachtbetrieb sowie die Ausbildung der Studierenden sicherzustellen, müssen die personellen Ressourcen im Bereich Lebensmittelsicherheit im Veterinärdienst entsprechend angepasst werden (+10,5 Pensen im Vergleich zum Globalbudget 2024–2026). Davon mussten 9,0 Pensen bereits im Verlaufe der Jahre 2025 und 2026 umgesetzt werden. Der Mehraufwand wird – mit Ausnahme eines kleineren Anteils für den Vollzug der Tierschutzgesetzgebung bei der Schlachttieruntersuchung – mit Gebühren finanziert.

- Der Personalbedarf für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung im neu geplanten Schlachtbetrieb für Schafe und Lämmer (vgl. Ziff. 1.2.5) ist noch nicht bekannt und deshalb im vorliegenden Globalbudget nicht berücksichtigt.

- Seit dem Jahr 2023 haben die Fallzahlen im Bereich Tierschutz um rund einen Viertel zugenommen, ohne entsprechende Anpassung der personellen Ressourcen. Es ist damit zu rechnen, dass die Fallzahlen weiter steigen. Weiter erfordern die hohe und weiter zunehmende Komplexität der Verwaltungsverfahren in den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Hundewesen und Tierschutz sowie neue Bundesvorgaben (Bekämpfung Moderhinke, Sicherstellen der Bereitschaft und Dokumentation der Seuchenbekämpfung) im Veterinärdienst entsprechende personelle Anpassungen (+2,4 Pensen im Vergleich zum Globalbudget 2024–2026). Ein kleinerer Teil wurde bereits im Herbst 2024 (befristet bis 2029) umgesetzt (Bekämpfung Moderhinke, vgl. RRB Nr. 2024/1481 vom 17. September 2024).

- Wegen der positiven Entwicklung bei der Anzahl der Lernenden wurden die Pensen in der beruflichen Grundbildung Landwirtschaft im Globalbudget 2024–2026 auf fünf (statt vier) Klassen ausgerichtet. Mit dem Wechsel zu einem neuen Bildungsmodell müssen in den Schuljahren 2026/2027 und 2027/2028 zwei Modelle parallel unterrichtet werden. Zudem wird wegen der hohen Nachfrage im Schuljahr 2026/2027 vorübergehend eine sechste Klasse unterrichtet, beides mit entsprechenden Auswirkungen auf die erforderlichen Unterrichtspensen (+0,9 Pensen im Vergleich zum Globalbudget 2024–2026, befristet auf ein bzw. zwei Jahre).

- Wegen neuen Bundesvorgaben im Bereich regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (PrBL, vgl. Ziff. 1.1.3), der Mitwirkung auf Bundes- und Kantonsebene sowie der Unterstützung der Betroffenen bei neuen Herausforderungen, unter anderem in den Bereichen Neobiota (u.a. Asiatische Hornisse), Nitratreduktion und PFAS, müssen im Amt für Landwirtschaft entsprechende Expertise und Beratungskapazitäten bereitgestellt werden (+1,7 Pensen).

Während der Globalbudgetperiode 2027–2029 müssen in der Produktgruppe Agrarpolitische Massnahmen in Folge von Pensionierungen drei leitende Funktionen neu besetzt werden. Die Vorbereitung, Auswahl und Einarbeitung der neuen Mitarbeitenden ist mit entsprechendem zeitlichem Aufwand verbunden.

3.5 Veränderungen von Leistungen und Finanzen

3.5.1 Veränderungen im Leistungsauftrag

3.5.1.1 Produktgruppe Agrarpolitische Massnahmen

Ab 2028 werden die bestehenden Bewirtschafterbeiträge für Vernetzung und Landschaftsqualität durch Beiträge zur Förderung «Regionaler Biodiversität und Landschaftsqualität» abgelöst. Das ALW übernimmt die Federführung für den Projektaufbau mit Einbezug der bisherigen regionalen Trägerschaften. Für die Umsetzung werden regionale Koordinationsgruppen installiert. Damit können auch weiterhin die dafür vorgesehenen Bundesmittel (gut 7,8 Mio. Franken pro Jahr) ausgelöst werden.

Die Einführung der Mitteilungspflicht für den Verbrauch beziehungsweise den Handel mit Pflanzenschutzmitteln und Nährstoffen erfordert eine Anpassung der Vollzugsprozesse, um betroffene Betrieb unterstützen zu können.

Die landwirtschaftliche Produktion ist von den Klimaveränderungen direkt betroffen, u.a. durch tendenziell längere Trockenperioden. Das ALW beteiligt sich an verschiedenen Projekten, um die Auswirkungen der Klimaveränderung zu mildern:

- Das ALW ist Teil einer verwaltungsinternen Arbeitsgruppe zum Projekt «WATER» in der Region Bucheggberg. Dieses Gebiet ist stark trockenheitsgefährdet. Aus der Planung «WATER» sollen unter Berücksichtigung der relevanten Rahmenbedingungen Machbarkeitsstudien für die Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen erarbeitet werden.

- Mit dem im Jahr 2024 gestarteten überkantonalen Ressourcenprojekt «Staffelkulturen» werden konkrete Kulturmassnahmen zur Anpassung an den Klimawandel in der Praxis getestet. Die Umsetzung auf Betrieben dauert bis ins Jahr 2030. Anschliessend werden die Ergebnisse wissenschaftlich ausgewertet und Empfehlungen für die Praxis abgeleitet.

- Mit dem Ressourcenprojekt «Agrarökologische Transformation» werden Massnahmen, um den ökologischen Fussabdruck sowohl in der landwirtschaftlichen Produktion wie auch in der Ernährung zu senken, getestet. Das ALW begleitet die teilnehmenden Solothurner Betriebe und bringt sich bei den Angeboten für die Konsumentinnen und Konsumenten ein (Wallierhof).

Mit dem Abschluss der Landumlegung Region Olten (LRO) und den fertig gestellten Bauwerken in der Güterregulierung Welschenrohr nimmt der Bedarf an Investitionsbeiträgen in den Jahren 2027 und 2028 vorübergehend ab. Die Bauetappen in der Landumlegung N1/Gäu und der Güterregulierung Breitenbach-Büsserach beginnen ab den Jahren 2029/2030. Damit verbunden ist wieder eine Zunahme der erforderlichen finanziellen Mittel.

In Verbundaufgaben mit Bundesstellen und anderen Dienststellen des Kantons bringt das ALW die Interessen der Solothurner Landwirtschaft ein. So zum Beispiel bei der Umsetzung des revidierten Raumplanungsrechtes (RPG2), dem Umgang mit PFAS oder der Nutzung von Geodaten. Wo noch nicht vorhanden, baut das ALW entsprechende Expertise auf.

3.5.1.2 Produktgruppe Veterinärdienst

Die Bundesgesetzgebung schreibt für Schlachtbetriebe eine lückenlose und jederzeit sichergestellte amtlich Schlachttier- und Fleischuntersuchung vor. Der Bereich Lebensmittelsicherheit im Veterinärdienst kommt diesem Auftrag mit entsprechender Organisation und personellen Res-

sourcen unter anderem im grössten Rinderschlachtbetrieb der Schweiz in Oensingen nach. Mit der Betriebsaufnahme des neuen Schlachtbetriebes im Herbst 2025 hat der Bereich Lebensmittelsicherheit zur Sicherstellung des gesetzlichen Auftrages Organisation, Prozesse und personellen Ressourcen angepasst. Der damit verbundene Aufwand ist zum grössten Teil über Gebühren finanziert.

Für die Umsetzung der Ausbildungsmodule für Studierende der Veterinärmedizin im Schlachtbetrieb in Oensingen (vgl. Ziff. 1.2.5) wurde mit der Vetsuisse-Fakultät Bern und Zürich eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen (vgl. RRB Nr. 2025/1216 vom 1. Juli 2025). Der damit verbundene Aufwand des Veterinärdienstes ist mit Gebühren finanziert.

Die Tierschutzmeldungen steigen laufend und die Verwaltungsverfahren in den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Hundewesen und Tierschutz werden komplexer. Um diese Aufgaben zu bewältigen, werden Abläufe, Organisation und personelle Ressourcen angepasst.

Mit dem am 1. Januar 2026 in Kraft getretenen teilrevidierten kantonalen Hundegesetz geht der Veterinärdienst von einer Zunahme der Gesuche um Bewilligung von sogenannten «Listenhunden» aus. Damit verbunden ist eine entsprechende Zunahme des administrativen Aufwandes.

Bei den Tierseuchen ist die Situation bei der Afrikanischen Schweinepest (ASP) weiterhin angespannt. Zudem ist mit der Lumpy Skin Disease (LSD) in grenznahen Gebieten von Frankreich eine neue Bedrohung der Rindviehbestände in der Schweiz dazu gekommen. Zudem muss jederzeit mit periodisch auftretenden Tierseuchen wie der Vogelgrippe oder der Blauzungenkrankheit gerechnet werden. Der Veterinärdienst muss die entsprechenden Kapazitäten für Überwachung und Bekämpfung zur Verfügung stellen. Zudem wird in der Globalbudgetperiode 2027–2029 das Augenmerk auf die Umsetzung der Erkenntnisse aus der Übung CONEX26 gelegt (vgl. Ziff. 1.2.3.).

3.5.1.3 Produktgruppe Aus- und Weiterbildung

Per 1. Januar 2026 wurde das neue Bildungsmodell für die berufliche Grundbildung im Berufsfeld Landwirtschaft angepasst. Am BZW hat im Schuljahr 2026/2027 die erste Klasse nach dem neuen Modell gestartet. Während der Übergangsphase werden während zwei Jahren beide Modelle unterrichtet. Mit entsprechender Auswirkung auf die Unterrichtspensen. Wegen der generell gestiegenen Nachfrage nach Ausbildungsplätzen sind die personellen Ressourcen in der landwirtschaftlichen Berufsfachschule (BFS) am Wallierhof seit dem Globalbudget 2024–2026 auf fünf Klassen ausgerichtet. In einzelnen Jahren kommt entsprechend der Nachfrage eine sechste Klasse dazu. Dies ist für das Schuljahr 2026/2027 der Fall und wird im Globalbudget entsprechend (befristet) abgebildet.

Eine umfassende Aus- und Weiterbildung der Anwenderinnen und Anwender von Pflanzenschutzmitteln (PSM) trägt zu einem sorgsamen Umgang mit und einem effektivem Einsatz von PSM bei. Die Bestimmungen zur Erlangung der entsprechenden Fachbewilligung wurden revidiert und auf Anfang 2026 in Kraft gesetzt. Mit Aufbau und Umsetzung des erforderlichen Aus- und Weiterbildungsangebotes stellt das BZW den Transfer in die Praxis sicher.

In Zusammenarbeit mit dem Amt für Umwelt, dem Kanton Bern und den betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben im Raum Niederbipp-Gäu-Olten setzt das BZW Massnahmen zur Senkung der Nitratwerte im Trinkwasser um. Die gegen Ende der von 2021 bis 2026 dauernden Projektperiode eingeführten neuen Bewirtschaftungsmassnahmen zur Reduktion des Nitrateintrages werden in den Jahren 2027 bis 2029 weitergeführt. Parallel dazu wird das System in Richtung Ergebnisorientierung und mehr Handlungsspielraum für die beteiligten Betriebe weiterentwickelt.

Das BZW begleitet Landwirtinnen und Landwirte in Veränderungsprozessen. Die Umsetzung der Projekte für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (PrBL) erfordert gemäss den Vorgaben des Bundes eine obligatorische Beratung der Landwirtschaftsbetriebe. Zudem werden die Landwirtinnen und Landwirte von neuen Themen herausgefordert. Zum Beispiel von invasiven Neobiota wie dem Japankäfer oder der asiatischen Hornisse. Ebenso kann die Belastung von Ernte- und Hofprodukten mit PFAS Landwirtschaftsbetriebe vor existentielle Probleme stellen. Im Verbund mit Nachbarkantonen sowie mit Bundesstellen und anderen Dienststellen im Kanton baut das BZW dafür Expertise und Beratungskapazität auf.

Mit seinen land- und hauswirtschaftlichen Bildungsangeboten nimmt das BZW eine Brückenfunktion von der Produktion bis zum Konsum von Lebensmitteln ein. Um den Herausforderungen des Klimawandels zu begegnen, sind nicht nur Anpassungen in der landwirtschaftlichen Produktion, sondern auch im Ernährungsverhalten erforderlich. Mit der Begleitung von Konsumentinnen und Konsumenten im Rahmen des Ressourcenprojektes Agrarökologische Transformation (vgl. Ziff. 1.1.5) nimmt das BZW eine Pionierrolle ein. Die Erkenntnisse aus dem Projekt werden in das Bildungs- und Beratungsangebot am Wallierhof einfliessen.

3.5.2 Einfluss Massnahmenplan 2024

Mit dem Massnahmenplan wurden folgende Massnahmen umgesetzt:

Massnahme	Einsparung pro Jahr ab 2027 (CHF)	Umgesetzt bis 2026 (CHF)
D_VWD_08 [1] Streichung Förderung Rehkitzrettung ab 2026	0	0
D_VWD_09 Kürzung Einzelprojekte Mehrjahresprogramm Landwirtschaft	28'000	28'000
D_VWD_10 [2] Befristete Reduktion Betriebshilfen an die Solothurnische Landwirtschaftliche Kreditkasse (SLK)	0	100'000
D_VWD_11 Nachwuchsförderung (Praktikumsplätze) reduzieren	75'000	75'000
D_VWD_12 Einsparungen bei Dienstleistungsaufträgen an Dritte	100'000	72'000

[1] Rückgängig gemacht mit KRB vom 3. September 2025 zum Auftrag A 003/2025 «Förderung der Rehkitzrettung ab 2026 weiterführen»
[2] Befristet auf die Jahre 2025 und 2026

3.5.3 Laufende Globalbudgetperiode

Verpflichtungskredit GB-Periode 2024–2026	in MCHF
Genehmigter Verpflichtungskredit gemäss KRB SGB Nr. 0215/2023	**29.8**
+2.0 % Lohnerhöhung infolge Teuerungsausgleich per 1. Januar 2024 gemäss RRB Nr. 2023/2016 vom 5. Dezember 2023	+0.7
+0.6 % Lohnerhöhung infolge Teuerungsausgleich per 1. Januar 2026 Gemäss RRB Nr. 2025/1910 vom 17. November 2025	+0.1
Bereinigter Verpflichtungskredit	**30.6**
Voraussichtliches Ergebnis des Verpflichtungskredits (RE24 + RE25 + VA26)	31.1
Zu begründende Differenz	**+0.5**

Begründung		Detail	Total
Total Personalaufwand			**+0.4**
–	Lebensmittelsicherheit: Anpassung der Personalressourcen an gestiegene Schlachtzahlen und die Abläufe im neuen Grossbetrieb in Oensingen (Eröffnung Herbst 2025); Kompensation über Gebühren	+0.6	
–	Leistungsvereinbarung mit der Vetsuisse-Fakultät Bern und Zürich (gebührenfinanziert)	+0.2	
–	Umsetzung Bekämpfungsprogramm Moderhinke	+0.1	
–	Geplante, aber nicht besetzte Stellen (Praktika); Umsetzung Massnahmenplan 24; interne Überbrückung von längeren unfall- bzw. krankheitsbedingten Abwesenheiten; Abbau Gleitzeitsaldi	-0.5	
Total Sachaufwand			**-5.5**
–	Wertberichtigungen und Abschreibungen auf Forderungen (Tierschutz, Hunde)	+0.1	
–	Unterhalt und Anschaffungen Wallierhof (Nachholbedarf)	+0.2	
–	Vorübergehender Minderaufwand Anschubfinanzierungen Mehrjahresprogramm Landwirtschaft; Minderaufwand und Auflösung Rückstellungen beim Abschluss Ressourcenprogramm Humus; Minderaufwand Ressourcenprogramm Pestired	-2.1	
–	Durchlaufende Beiträge Direktzahlungen Bund (saldoneutral)	-3.7	
Total Ertrag			**+5.6**
–	Mehrertrag Gebühren (Fleischkontrolle, Probenahmen RiBeS)	-0.4	
–	Mehrertrag Leistungsvereinbarung Vetsuisse	-0.3	
–	Mehrertrag Wallierhof: Berufsfachschulvereinbarung, Entschädigungen, Dienstleistungen	-0.3	
–	Minderertrag Kontrollzeichengebühr (keine Verrechnung 2024 und 2025)	+1.6	
–	Tiefere Bundesbeiträge wegen geringerem Beitragsaufwand Pestired und Abschluss Ressourcenprogramm Humus	+1.3	
–	Durchlaufende Beiträge Direktzahlungen Bund (saldoneutral)	+3.7	
Total			**+0.5**

Das voraussichtliche Ergebnis der Globalbudgetperiode 2024 bis 2026 liegt bereinigt um den ab 2024 beziehungsweise ab 2026 gewährten Teuerungsausgleich um 0,5 Mio. Franken über dem Verpflichtungskredit. Der Wegfall der Kontrollzeichengebühr Hunde in den Jahren 2024 und 2025 konnte durch den geringeren Beitragsaufwand für die abgeschlossenen beziehungsweise auslaufenden Ressourcenprojekte (Humusprogramm, Pestired) zu einem grossen Teil kompensiert werden.

3.5.4 Neue Globalbudgetperiode

in MCHF

Vergleich der vergangenen und zukünftigen GB-Periode	
Voraussichtliches Ergebnis des Verpflichtungskredits 2024–2026 (RE24 + RE25 + VA26)	31.1
Beantragter Verpflichtungskredit 2027–2029	33.2
Zu begründende Differenz	**+2.1**

Begründung		Detail	Total
Total Personalaufwand			**+6.4**
–	Teuerungsausgleich 2026 über alle drei Jahre der GB-Periode	+0.2	
–	Personalaufwand Lebensmittelsicherheit (Anpassung an Prozesse im neuen Schlachtbetrieb, gebührenfinanziert)	+3.2	
–	Leistungsvereinbarung Vetsuisse	+0.4	
–	Anpassung Personalressourcen an gestiegene Fallzahlen und komplexere Verfahren, Aktualisierung Seuchenbereitschaft im Veterinärdienst; Bekämpfung Moderhinke drei statt zwei Jahre	+1.0	
–	Vollzug und Beratung von neuen Bundesvorgaben sowie zu neuen Verbundaufgaben mit Bund und Kanton	+0.7	
–	Berufsfachschule Wallierhof: 6 Klassen im Jahr 2027 und Übergang Bildungsmodell in den Jahren 2027 und 2028	+0.2	
–	Übrige Veränderungen: Im GB 2024 bis 2026 geplante, aber nicht besetzte Pensen; ausbezahlte Versicherungsleistungen in den Jahren 2024 und 2025; Erfahrungsanstieg von 2026 auf 2027 für drei Jahre	+0.7	
Total Sachaufwand			**+0.3**
–	Mehraufwand Wallierhof: Wasser und Energie	+0.1	
–	Mehraufwand Dienstleistungen und Honorare (Nitratprojekt)	+0.1	
–	Systemänderung (weniger teilnehmende Betriebe) Ressourcenprojekte und damit tieferer Umsatz (Beiträge)	-0.6	
–	Durchlaufende Bundesbeiträge Direktzahlungen (saldoneutral)	+0.7	
Total Ertrag			**-4.6**
–	Gebühren Lebensmittelsicherheit (Fleischkontrolle)	-3.0	
–	Leistungsvereinbarung Vetsuisse (drei Jahre statt 1.5 Jahre)	-0.4	
–	Kantonale Hundesteuer über drei Jahre statt nur ein Jahr	-1.4	
–	Übrige Gebühren und Dienstleistungen (Bewilligungen Veterinärdienst, Nitratprojekt, Leistungsauftrag Gesundheitsamt)	-0.2	
–	Systemänderung (weniger teilnehmende Betriebe) Ressourcenprojekte und damit tieferer Umsatz und Bundesbeiträge	+1.0	
–	Beiträge Berufsschulvereinbarung: Im GB 2027 bis 2029 weniger geplant als Ergebnis Vorperiode (Ausreisser in einem Jahr)	+0.1	
–	Durchlaufende Bundesbeiträge Direktzahlungen (saldoneutral)	-0.7	
Total			**+2.1**

Für die neue Globalbudgetperiode 2027 bis 2029 beantragt das Amt für Landwirtschaft einen Verpflichtungskredit von 33,2 Mio. Franken für drei Jahre. Im Vergleich zum voraussichtlichen Ergebnis der Jahre 2024 bis 2026 ist der beantragte Verpflichtungskredit um total 2,1 Mio. Franken höher. Wegen der hohen Nachfrage und dem Übergang zum neuen Bildungsmodell in der beruflichen Grundbildung am Wallierhof werden die personellen Ressourcen temporär angepasst. Neue Bundesvorgaben im Bereich Biodiversität und Landschaftsqualität sowie neue Verbundaufgaben mit Bundes- und Kantonsstellen (u.a. PFAS, Neobiota) erfordern eine dauerhafte

Anpassung der personellen Ressourcen. Dies gilt auch bezüglich der stetig wachsenden Fallzahlen im Tierschutz und den zunehmend komplexeren Verfahren im Veterinärdienst. Der personelle Mehraufwand aufgrund der angepassten Prozesse im neuen Rinderschlachthof in Oensingen wird grösstenteils durch Mehrerträge kompensiert. Der Aufwand für die Ausbildung von Studierenden der Veterinärmedizin in Oensingen wird gemäss den kantonalen Vorgaben der Vetuisse-Fakultät verrechnet.

4. Finanzgrössen ausserhalb Globalbudget und Investitionen

4.1 Abschreibungen und Investitionsbeiträge

TCHF	RE24	RE25	VA26	Plan27	Plan28	Plan29
Finanzgrössen ausserhalb Globalbudget						
Abschreibungen / Wertberichtigungen Agrarpolitische Massnahmen (P70510,ER)	1'890	1'623	2'399	**2'299**	**2'349**	**2'549**
Abschreibungen Zufahrt zu Berghöfen (P70511,ER)	650	650	650	**650**	**650**	**650**
Bekämpfungsmassnahmen Landwirtschaft Neobiota				**200**	**200**	**200**
Investitionen						
Agrarpolitische Massnahmen (Beiträge an Investitionen netto)	2'142	1'767	2'550	**2'550**	**2'600**	**2'800**
Zufahrt zu Berghöfen (Nettoinvestitionen)	650	650	650	**650**	**650**	**650**

Mit Investitionsbeiträgen für Strukturverbesserungsmassnahmen im ländlichen Raum werden die landwirtschaftlichen Produktionskapazitäten gestärkt und eine ressourcenschonende und effiziente Bewirtschaftung gefördert. Mit den vom Kanton Solothurn eingesetzten Beiträgen können wichtige Bundesmittel ausgelöst und ein entsprechendes Investitionsvolumen ermöglicht werden. Der Bedarf an Investitionsbeiträgen ist u.a. von den zur Verfügung stehenden Bundesmitteln und den von den Werkeigentümern initiierten Projekten abhängig. Das ALW geht davon aus, dass mit dem Abschluss der Landumlegung Region Olten (LRO) und den fertig gestellten Bauwerken in der Güterregulierung Welschenrohr der Bedarf an Investitionsbeiträgen in den Jahren 2027 und 2028 vorübergehend abnimmt. Mit den Bauetappen in der Landumlegung N1/Gäu und der Güterregulierung Breitenbach-Büsserach nimmt der Bedarf ab 2029 wieder zu. Der jährliche Kantonsbeitrag von 0,65 Mio. Franken an die periodische Wiederinstandstellung von Zufahrten zu Berghöfen bleibt unverändert.

Für die Bekämpfungskosten von invasiven Neobiota (u.a. Japankäfer, asiatische Hornisse) wird neu ein Betrag von 0,2 Mio. Franken als Finanzgrösse eingestellt.

4.2 Tierseuchenkasse (Spezialfinanzierung)

Die Tierseuchenkasse wird gestützt auf das Landwirtschaftsgesetz durch Beiträge von Tierhaltenden, Kanton und Gemeinden geäufnet. Das bewährte System der Finanzierung entspricht den Empfängern von Leistungen: Die Tierhaltenden leisten ihren Beitrag an die Entschädigung von Tierverlusten im Seuchenfall, der Kanton finanziert die ihm durch das Gesetz auferlegten Vollzugsaufgaben im Tiergesundheitsbereich, die Gemeinden werden von der Entsorgung der tierischen Abfälle (Sammelstellen) entlastet. Wegen dem gestiegenen Aufwand zur Bekämpfung von Tierseuchen wurde der Beitrag der Tierhalterinnen und Tierhalter ab 2026 um zwei Franken pro Grossvieheinheit (GVE) auf 12 Franken erhöht (vgl. RRB Nr. 2025/2187 vom 23. Dezember 2025).

5. Rechtliches

Der nachfolgende Beschluss untersteht als gebundene Ausgabe (Verpflichtungskredit) nicht dem fakultativen Referendum nach Artikel 36 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1 [Art. 37 Abs. 1 Buchst. c KV]).

6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Susanne Schaffner	Yves Derendinger
Frau Landammann	Staatsschreiber

7. Beschlussesentwurf

Globalbudget «Landwirtschaft» für die Jahre 2027 bis 2029

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986[1], gestützt auf § 19 Absatz 1 und § 20 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003[2] (WoV-G), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 22. September 2026 (RRB Nr 2026/1652), beschliesst:

1. Für das Globalbudget «Landwirtschaft» werden für die Jahre 2027 bis 2029 folgende Produktgruppen und Ziele festgelegt:

 1.1. Produktgruppe 1: Agrarpolitische Massnahmen

 1.1.1. Fördern einer nachhaltigen Entwicklung der Landwirtschaft im Kanton Solothurn

 1.1.2. Sicherstellen, dass die Voraussetzungen für den Bezug von Direktzahlungen eingehalten werden und dass Agrardaten zeitgerecht verfügbar sind

 1.1.3. Schaffen von Anreizen für innovative Projekte und ressourceneffiziente Bewirtschaftungsformen

 1.1.4. Sicherstellen einer angepassten baulichen Infrastruktur

 1.1.5. Erhalten der dezentralen Besiedelung mittels Erschliessungen

 1.2. Produktgruppe 2: Veterinärdienst

 1.2.1. Die Vorschriften im Bereich Tierverkehr werden vollzogen

 1.2.2. Die Vorschriften im Bereich Lebensmittel tierischer Herkunft werden vollzogen

 1.2.3. Die Vorschriften in der Seuchenbekämpfung werden vollzogen

 1.2.4. Die Tierschutzvorschriften werden in Haltung und Umgang mit Tieren vollzogen

 1.2.5. Die Vorschriften im Bereich Tierarzneimittel werden vollzogen

 1.3. Produktgruppe 3: Aus- und Weiterbildung

 1.3.1. Ausbilden von kompetenten Fachleuten für die Land- und Hauswirtschaft

 1.3.2. Verbreiten von Informationen und Erkenntnissen von öffentlichem, regionalem, landwirtschaftlichem und hauswirtschaftlichem Interesse

 1.3.3. Anbieten einer zweckmässigen und attraktiven Infrastruktur

2. Für das Globalbudget «Landwirtschaft» wird als Saldovorgabe für die Jahre 2027 bis 2029 ein Verpflichtungskredit von 33'159'000 Franken beschlossen.

3. Der Verpflichtungskredit für das Globalbudget «Landwirtschaft» wird bei einer vom Regierungsrat beschlossenen Lohnanpassung gemäss § 17 des Gesamtarbeitsvertrages vom 25. Oktober 2004[3] (GAV) angepasst.

4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement via Geschäftsverwaltungssystem
Amt für Landwirtschaft
Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentsdienste

[1])

[1] BGS 111.1
[2] BGS 115.1
[3] BGS 126.3